Der Begriff des Tierhalters.

Ein Beitrag zur Erklärung des § 833 B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Helmut Fischer,

Referendar in Liegnitz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes.

A. Rechtshistorischer Rückblick.

§ 2. Das römische Recht 2

§ 3. Das deutsche Recht 4

§ 4. Die modernen Rechte 6

§ 5. Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. 9

§ 6. B. Der Halterbegriff in der deutschen Volkssprache 13

§ 7. C. Das dem § 833 B.G.B. zugrunde liegende Rechtsprinzip . . . 15

§ 8. D. Das Verhältnis des § 833 zu anderen Normen des B.G.B. und zu dem Reichshaftpflichtgesetze 21

Zweiter Abschnitt.

Die Bestimmung des Tierhalterbegriffes.

§ 9. A. Die Begriffsmerkmale im einzelnen 26

§ 10. B. Beginn und Ende des Tierhalterverhältnisses 40

§ 11. C. Die Möglichkeit der Tierhaltung durch mehrere Personen . . . 42

Literaturverzeichnis.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes. 1896.

Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des B.G.B. 1. Heft. Leipzig 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1902.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1899.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. 6. Aufl. Berlin 1900.

Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz. 3. Aufl. Breslau 1886.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Bd. 1. Berlin 1903.

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. 1896.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. 1894.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1888.

Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 5. Aufl. Berlin 1887.

Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B. München 1900.

Fleischauer, Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 833 B.G.B. Juristische Wochenschrift 31. Jahrg. 1902.

Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. Bd. 10. Erlangen 1808.

Goldmann und Lilienthal, Das B.G.B. systematisch dargestellt. Teil 1. 2. Aufl. Berlin 1900.

Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? Gruchots Beiträge. 47. Jahrg. 1903.

Górski, Wer ist der Halter des Tieres im Falle des § 833 B.G.B.? Rostocker Dissertation 1903.

Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 4. Abtlg. 2. Leipzig 1877.

Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 B.G.B. Berlin 1905.

Hasse, Die culpa des römischen Rechts. Bonn 1838.

Holfeld, Die Haftung des Tierhalters nach bürgerlichem Recht (§ 833 B.G.B.). Leipziger Dissertation. 1904.

Isay, Die Grenze der Verantwortlichkeit für Tierschaden. Deutsche Juristenzeitung 8. Jahrg. 1903.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. Iherings Jahrbücher Bd. 39. 1898.

Kipp, Kritik zu Girard: les actions noxales. Zeitschrift der Savignystiftung Bd. 10.

Kipp-Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 2. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.

Kleefeld, Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus § 833 B.G.B. Berlin 1904.

Koch, Allgemeines Landrecht. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1884.

v. Königslöw, Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 833 B.G.B. Juristische Wochenschrift 31. Jahrg. 1902.

v. Königslöw, Nochmals zur Auslegung des § 833 B.G.B. Ebenda.
Kuhlenbeck, Das B.G.B. Berlin 1899.
Levy, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Freiburger Dissert. 1901.
Linckelmann, Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1898.
Linsmayer, Feldschadenersatz. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 68. 1903.
v. Liszt, Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht. Berlin und Leipzig 1889.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.
Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1905.
Lohrmann, Die Gefahr des Haltens von Tieren. Rostocker Dissertation 1903.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1900.
Merkel, Adolf, Juristische Enzyklopädie. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1885 und 1900.
Merkel, Rudolf, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadenersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. 1888.
Müller, Der Begriff der unerlaubten Handlung nach dem B.G.B. Hallenser Dissertation 1900.
Niemeyer, Die Haftung für Tierschaden nach dem B.G.B. Leipziger Dissertation 1904.
Neumann, Handausgabe des B.G.B. 3. Aufl. Berlin 1903.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.
Oertmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. Deutsche Juristenzeitung 9. Jahrg. 1904.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1900.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 1889.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel. 7. Jahrg. 1903.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Rehbein und **Reincke**, Allgemeines Landrecht. 3. Aufl. Berlin 1885.
Rümelin, Max, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen B.G.B. zur objektiven Schadenersatzpflicht. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.
Rümelin, Max, Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht. Tübingen 1900.
Der Sachsenspiegel, Landrecht, nach der ältesten Leipziger Handschrift herausgegeben von Weiske. 6. Aufl. besorgt von Hildebrandt. Leipzig 1882.
Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 1. Leipzig 1860.
Schumann, Haftung für Tiere. Leipziger Dissertation 1902.
Der Schwabenspiegel, nach einer Handschrift vom Jahre 1287 herausgegeben von Frhr. v. Laßberg. Tübingen 1840.
Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 B.G.B. Berlin 1905.
v. Staudinger, Kommentar zum B.G.B. für das Deutsche Reich. München 1901.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Bd. 2. Aufl. Berlin 1885.
Thibaut, Versuche. Bd. 2 Nr. 8. Über den durch ein Tier secundum naturam verursachten Schaden. Jena 1818.
Unger, Handeln auf eigene Gefahr. 2. Aufl. Jena 1893.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr. Jherings Jahrbücher Bd. 33.
Unterholzner-Huschke, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. Leipzig 1846.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1869.
v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. Berlin 1902.
Wießner, Die Haftung des Tierhalters aus § 833 B.G.B. Breslauer Dissertation. 1903.
Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 8. Aufl. 1894.

§ 1

Einleitung.

Das erste Lustrum der Geltung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, dieses schwer errungenen, Achtung gebietenden Werkes, ist vorüber. Obwohl dieser Zeitraum für das Rechtsleben eines Volkes nur eine kurze Spanne bedeutet, ist die Gesetzgebung schon damit beschäftigt, Veränderungen an diesem Werke vorzunehmen. Vor allem ist es der die Regelung der Tierschadenhaftung enthaltende § 833 B.G.B., dessen Abänderung im Reichstage bereits wiederholt beantragt worden ist und daher auch am ehesten zu erwarten steht.[1]) Abgesehen von den allgemeinen Bedenken politischer oder ästhetischer Natur, welche gegen eine Zerbröckelung jenes einheitlichen Gesetzeswerkes ins Feld geführt werden, spricht gegen eine so frühzeitige Aenderung des § 833 B.G.B. besonders der Umstand, daß die juristischen Streitfragen, zu denen diese Norm reichlichen Anlaß bietet, noch immer ihrer Lösung harren, daß also ein abschließendes Urteil über den Wert der Bestimmung zurzeit noch nicht möglich ist. Theorie und Praxis arbeiten vor allem daran, neben der Frage nach den Grenzen der Tierschadenhaftung die Frage nach der Person des Tierhalters zu lösen und festzustellen, wen das Gesetz unter „demjenigen, welcher das Tier hält", verstanden wissen will, wer also für den durch ein Tier angerichteten Schaden haftpflichtig ist.

Die Erörterung dieser Frage führt tiefer in die Lehre von der Tierschadenhaftung hinein, als es zunächst den Anschein hat. Erst die Erkenntnis des Grundes der Tierschadenhaftung vermag sicheren Aufschluß über das Verhältnis der passiv legitimierten Person zum Tiere und damit über den Begriff des „Haltens" zu geben. Schon zur Gewinnung des Halterbegriffes ist daher die Erforschung des der Tierschadenhaftung immanenten Rechtsprinzips erforderlich.[2])

Die meisten bisherigen Versuche, den Tierhalterbegriff zu bestimmen, leiden an dem Mangel, daß sie die Wechselbeziehung zwischen dem der Tierhalterhaftung zugrunde liegenden Rechtsprinzip und dem Begriffe des Tierhalters nicht genügend würdigen. Infolgedessen ist dieser Begriff

---

[1]) Auf den wiederholten Antrag der konservativen Reichstagsfraktion, v. Treuenfels und Genossen, ist eine Kommission eingesetzt worden, welche eine Abänderung des § 833 B.G.B. beschlossen hat.

[2]) So Litten a. a. O. S. 126; Hagelberg a. a. O. S. 1.

meist rein äußerlich festgestellt worden, und es fehlt ihm die innere Notwendigkeit.

Die große Fülle verschiedener Ansichten über den Tierhalterbegriff in der Literatur und Rechtsprechung erklärt sich überdies noch daraus, daß die einzelnen Autoren in der Regel nur eine der verschiedenen Methoden zur Feststellung des Tierhalterbegriffes einschlagen, anstatt, wie es neuerdings Hagelberg[1]) getan hat, alle für die Auffindung des Begriffes bedeutsamen Grundlagen zu berücksichtigen. So legt eine große Anzahl Schriftsteller den Sprachgebrauch des täglichen Lebens zugrunde.[2]) Andere stützen sich auf rechtshistorische[3]) und gesetzgeberische Gründe, während wieder andere an der Hand der für die Tierhaltereigenschaft in Frage kommenden Rechtsverhältnisse den Tierhalterbegriff zu entwickeln suchen.[4]) Die Mehrzahl dieser Autoren verabsäumt, die von ihnen eingeschlagene Methode zu rechtfertigen, während eine große Anzahl von Schriftstellern, welche eine Definition des Halterbegriffes geben, es sogar unterläßt, anzugeben, auf welche Weise sie zu der Feststellung dieses Begriffes gelangt sind.[5])

Bei der Menge abweichender Ansichten über den Tierhalterbegriff, die oft ohne jede oder wenigstens ohne hinreichende Begründung ausgesprochen sind, wird weniger die Kritik abweichender Ansichten als eine genaue Erforschung der für den Begriff vorhandenen Grundlagen unsere Aufgabe sein. Wir wenden uns daher zunächst den Grundlagen des Halterbegriffes, und zwar den rechtsgeschichtlichen zu, um dann aus den verschiedenen Grundlagen den Halterbegriff selbst zu entwickeln.

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes.

A. Rechtshistorischer Rückblick.

§ 2.

Das römische Recht.

Die Haftung für Tierschäden wurzelt im ältesten römischen wie im deutschen Rechte in der naiven Anschauung, auch ein Tier könne delinquieren. Unter der Herrschaft der zwölf Tafeln war der Eigentümer des Tieres

---

[1]) Hagelberg a. a. O.

[2]) So Planck, Linckelmann, Bernhöft, v. Königslöw, Schwarz, Müller, Schumann, Lohrmann, Holfeld, Levy a. a. O. und R.G. 52, 118 und 55, 163.

[3]) So Isay, Fleischauer, Endemann a. a. O.

[4]) So insbesondere Górski a. a. O.

[5]) So fast sämtliche Kommentare und die Lehrbücher von Cosack und Crome; vgl. auch Hagelberg a. a. O. S. 2 Anm. 1.

zur Zeit der litis contestatio nach dem Grundsatze „noxa caput sequitur“ alternativ zum Ersatze des Tierschadens oder zur Herausgabe des Tieres verpflichtet, während er es in älterer Zeit unbedingt zur noxa geben mußte. Diese Noxalklage, welche menschliches Verschulden nicht zur Voraussetzung hatte, erhielt sich in der späteren actio de pauperie. Diese ging davon aus, daß das Tier contra naturam sui generis Schaden gestiftet hatte, und setzte negativ voraus, daß nicht ein Mensch den Schaden verschuldet hatte.

Passiv legitimiert ist bei der actio de pauperie zunächst nur derjenige, welcher Eigentümer des Tieres zur Zeit der litis contestatio war.[1]) Da nach der herrschenden Ansicht[2]) die Grundsätze der Noxalklagen auch auf die actio de pauperie angewendet werden können, so gilt ferner nach Analogie der Noxalklagen der bonae oder malae fidei possessor[3]) als passiv legitimiert. Es ist jedoch danach nur derjenige juristische Besitzer passiv legitimiert, welcher das Tier in potestate hat,[4]) nicht dagegen der bloß dinglich Berechtigte[5]) und der Detentor.[5])

Der Grund der Haftung ist bestritten. Insbesondere stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die einen führen diese von einem Verschulden des Haftpflichtigen unabhängige Haftung auf eine präsumierte culpa des Eigentümers zurück,[6]) während die anderen den Grund der Haftung in einer culpa des Tieres erblicken.[7]) Wohl mag der Haftungsgrund in den ältesten Zeiten die Idee der culpa des Tieres gewesen sein. Den modernen Anschauungen liegt jedenfalls die Annahme einer Schuldpräsumtion des Eigentümers näher. Letztere ist wenigstens als dem gemeinen Rechte zugrunde liegend zu erachten.

Neben der actio de pauperie gab das römische Recht noch zwei Klagen für Tierschäden, welche ebensowenig menschliches Verschulden wie eine Tat des Tieres contra naturam sui generis voraussetzten. Es war dies die noxale actio de pastu, falls Vieh fremden Grund und Boden abweidete, und eine ädilizische Klage für den Fall, daß jemand an Orten des Verkehrs Vieh hielt und dieses einen Schaden anrichtete.

Von diesen drei Tierschadensklagen des römischen Rechts, die von einem menschlichen Verschulden absehen, ist nur die actio de pauperie, und zwar nur in einigen Gegenden rezipiert worden.

---

[1]) l. 1 § 12 D. Si quadr. 9, 1.

[2]) Unterholzner, Huschke a. a. O. S. 477; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 399; Górski a. a. O. S. 20 ff.; Kleefeld a. a. O. S. 8 ff.; Hagelberg a. a. O. S. 12 ff.; R.G. 20, 202 scheint gleicher Ansicht zu sein.

[3]) l. 11, 12, 13 D. de nox. act. 9, 4 u. a. m.

[4]) l. 21, 22 D. de act. nox. 9, 4. Pauli sentent. II 31 § 37: Servus, qui in fuga est, a domino quidem possidetur, sed dominus furti actione eius nomine non tenetur, quia in potestate eum non habet.

[5]) l. 22 pr. und § 1 D. de act. nox. 9, 4.

[6]) So Glück a. a. O. S. 287 ff.; Thibaut a. a. O. S. 196 ff.; Hasse a. a. O. S. 18 ff.

[7]) So Vangerow a. a. O. Bd. 3 S. 597; vgl. Dernburg, Pand. II S. 365 Anm. 5.

Das Erfordernis einer Schadenszufügung des Tieres contra naturam sui generis, die Bestimmung „noxa caput sequitur“ und das Recht des Haftpflichtigen, sich durch Herausgabe des Tieres von der Haftung zu befreien, charakterisieren die Regelung der Tierschadenhaftung im römischen Rechte, sind aber dem Bürgerlichen Gesetzbuch völlig fremd. Schon aus diesem Grunde ist ein Einfluß des römischen Rechts auf die Regelung der Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch höchst unwahrscheinlich, und bei dem Dunkel, welches immer noch über dem tieferen Grunde der Tierschadenhaftung im römischen Rechte und über der gegenseitigen Beziehung und Bedeutung der angeführten drei charakteristischen Bestimmungen der actio de pauperie schwebt, jedenfalls auch nicht nachweisbar.

§ 3.

Das deutsche Recht.

In der reichen Zahl größerer und kleinerer deutscher Rechtsquellen von den Zeiten der Volksrechte bis zu den Land- und Stadtrechten findet sich, der großen Bedeutung der Tierhaltung in jenen Zeiten entsprechend, eine eingehende Regelung der Haftung für Tierschäden, welche, in Einzelheiten voneinander abweichend, eine Reihe gemeinsamer Rechtsgedanken enthält.

Die Ausdrücke der Quellen für die haftpflichtige Person sind äußerst mannigfaltig und lassen keinen sicheren Schluß zu. In den Rechtsbüchern und Weistümern ist bald der Eigentümer, bald der Besitzer, bald auch der bloße Inhaber als Ersatzpflichtiger bezeichnet. Auch der Ausdruck „wer das Tier hält“[1]) erscheint bereits zur Bezeichnung der haftpflichtigen Person; offenbar wird jedoch mit ihm eine bestimmte Bedeutung nicht verbunden.

Das herrschende Rechtsprinzip ist im älteren deutschen Recht das der Haftung des Eigentümers für seine Tiere. Es ist ein Ausfluß des allgemeineren Prinzipes der Haftung des Herrn für die Taten seiner Muntunterworfenen. Dementsprechend haftet der Eigentümer für den durch seine Tiere angerichteten Schaden, ohne daß ihn ein Verschulden trifft.

Daneben findet sich jedoch auch eine Haftung des Besitzers und des Inhabers, welche an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist und nicht immer den Eigentümer von der Haftung befreit.[2])

Während in den älteren Zeiten der Eigentümer neben der Buße das Friedensgeld verwirkt hatte, fällt später diese Verpflichtung weg, da die Verletzung durch Tiere dem Herrn nur als Ungefährwerk zugerechnet wird. Nach einer großen Anzahl von Rechten wird der Herr auch von der Verpflichtung zur Zahlung der Buße befreit, wenn er den Gefährdeid

---

[1]) Ssp. 2, 62; Schwabsp. Landr. 244.
[2]) vgl. Stobbe a. a. O. Bd. 3 S. 401 ff.

leistet und das schädigende Tier preisgibt oder dem Verletzten ausantwortet.[1])

Unbedingt, ohne Preisgaberecht, haftet der Eigentümer im Falle eigenen Verschuldens und, wenn er wilde Tiere hält.[2])

Der Einfluß des deutschen Rechts auf die Regelung der Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch wird von einzelnen Autoren[3]) für sehr bedeutend gehalten. Neben wichtigen Unterschieden finden sich in der Tat einige Aehnlichkeiten. So stimmen, abgesehen von der vereinzelten Halterbezeichnung in den Quellen, das alte und neue deutsche Recht vor allem darin überein, daß die Haftung nicht an ein Verschulden des Haftpflichtigen geknüpft ist. Während aber das Bürgerliche Gesetzbuch ohne Unterschied unbedingte Haftung statuiert und das Preisgaberecht nicht kennt, hat das alte Recht außer im Falle eigenen Verschuldens nur bei wilden Tieren bedingungslose Haftung anerkannt.

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch das altdeutsche Prinzip der Haftung des Gewalthabers übernommen hat, so wäre damit allerdings die Kontinuität des alten und neuen deutschen Rechts gerade in der Person des Haftpflichtigen bewiesen.

Dieser Ansicht stehen aber gewichtige Gründe entgegen. Das Prinzip der Haftung des Gewalthabers ist veraltet und heute nicht mehr geeignet, die absolute Haftung des Halters für seine Tiere zu begründen.

Zur Zeit der Geltung des alten deutschen Rechts herrschte im wesentlichen noch die Naturalwirtschaft. Fast jeder Wirt hielt Tiere, und zwar ausschließlich als Eigenwirt und Selbstnutzer. Der Verkehr war gering, und überdies wußte jedermann mit Tieren umzugehen. In diesen einfachen Verhältnissen konnte das Prinzip der Haftung des Gewalthabers genügen.

Heute ist die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Tierhaltung eine andere und die Tiergefahr eine relativ größere geworden. Die Tierhaltung ist heute nicht mehr für den einzelnen notwendig und daher auch nicht mehr allgemein, sondern findet sich nur noch in einem kleineren Teile der Haushaltungen. Das Halten von Wirtschaftstieren lediglich zum Zwecke des eigenen Bedarfs geschieht nur noch vereinzelt. Die meisten halten über den eigenen Bedarf Wirtschaftstiere und machen aus der Tierhaltung ein Erwerbsgeschäft. Das Halten von Luxustieren ist ein Privileg der Bessersituierten geworden.

Hierzu kommt noch, daß heute der Verkehr unvergleichlich reger ist und die Veranlassungen zu einer Schadenstiftung durch Tiere daher häufiger sind. Bei der Steigerung aller Werte ist der Schaden zudem oft unabsehbar groß. Da nur noch ein kleiner Teil des Volkes mit Tieren

---

[1]) Ssp. 2, 40. Ueber die historische Entwicklung vgl. besonders Isay in Iherings Jahrb. S. 305 ff.

[2]) Ssp. 2, 62.

[3]) So insbesondere Isay in Iherings Jahrb. S. 305 ff.; auch Linckelmann a. a. O. S. 85; Cosack a. a. O. Bd. 1 S. 614; Goslich a. a. O. S. 8; Schumann a. a. O. S. 12.

umzugehen und sich gegen deren Gefahren zu schützen versteht, ist sebst bei Haustieren die Gefahr relativ größer geworden.

Die ehedem so volkstümliche Idee der Haftung des Gewalthabers ist sicherlich im Volke erloschen. Ein Gesetz, welches von diesem veralteten und schwachen Prinzipe ausginge, würde heute vom Volke mit Recht als unbillig empfunden werden. Da überdies das Prinzip der Haftung des Gewalthabers der modernen Reichsgesetzgebung fremd ist, wäre es wunderbar, wenn gerade dem § 833 B.G.B. dieses Prinzip zugrunde gelegt wäre.

Bei der großen sozialökonomischen Bedeutung der Tierhaltung spricht die Vermutung dafür, daß der Gesetzgeber den veränderten Umständen Rechnung getragen hat und bei der Regelung der Tierschadenhaftung von anderen modernen Prinzipien ausgegangen ist.

§ 4.
Die modernen Rechte.

Die Haftung für Tierschäden hat in den modernen Rechten eine äußerst verschiedene Behandlung gefunden. Ein bestimmender Einfluß der älteren Rechte, insbesondere des deutschen Rechts, läßt sich zum Teil nachweisen.

Umfassend, jedoch nach seiner Art kasuistisch, regelt das preuß. Allgem. Landrecht diese Haftung in Teil 1 Titel 6 §§ 70—78.

Es unterscheidet von Natur schädliche und unschädliche Tiere, unter letzteren wieder solche, die in Haushaltungen gebraucht werden oder nicht. Als Haftpflichtiger ist derjenige bezeichnet, welcher das Tier hält (§§ 70 und 72) oder der Eigentümer des Tieres (§ 73). In § 71 und § 74 ist die Bezeichnung des Haftpflichtigen weggelassen, aber durch die Wendung „derjenige, welcher" oder „wer" angedeutet, daß die fehlende Bezeichnung aus dem vorhergehenden Paragraphen zu entnehmen ist. Nach dem Wortlaute des allgem. Landrechts wäre sonach in §§ 70—72 der Tierhalter, in §§ 73 und 74 der Eigentümer, in §§ 75—77 derjenige, welcher ein Tier reizt, haftbar. Zwischen der Wendung „wer ein Tier hält" und dem Ausdruck „Eigentümer" besteht aber offenbar kein begrifflicher Unterschied.[1]) Es ist jedenfalls objektiv kein Grund vorhanden, für von Natur unschädliche oder wider die Natur ihrer Art schädliche Haustiere eine andere Person haften zu lassen, wie für von Natur schädliche Tiere und Nichthaustiere. Daß das allgem. Landrecht zwischen beiden Bezeichnungen keinen Unterschied machen will, ergibt sich aus § 75, in welchem beide Gattungen von Tieren nebeneinander gestellt sind, und aus § 77, der sich seinerseits auf § 75 zurückbezieht. Im § 77 sind aber die Haftpflichtigen beider Kategorien von Tieren unterschiedslos als „Eigentümer" bezeichnet. Die Frage, ob nur der „Eigentümer" als solcher oder der

[1]) vgl. auch für das Folgende Hagelberg a. a. O. S. 18ff.

„Halter" die im allgem. Landrecht haftpflichtige Person ist, ist fast gar nicht erörtert worden. Die herrschende Meinung[1]) bezeichnet im Anschlusse an eine Entscheidung des königl. Obertribunals[2]) den Eigentümer oder Besitzer zur Zeit der Beschädigung als den Haftpflichtigen.

Die Haftung beruht im allgem. Landrecht auf dem Verschuldensprinzip. Dies gilt auch von der unbedingten Haftung für ohne obrigkeitliche Erlaubnis gehaltene wilde und schädliche Tiere sowie für Luxustiere. Das Verschulden wird offenbar in der Nichteinholung der obrigkeitlichen Erlaubnis und in dem unnütz gefährdenden, antisozialen Halten von Luxustieren erblickt.[3])

Bei der Verschiedenheit der Bestimmungen und des zugrunde liegenden Rechtsprinzips läßt sich ein Einfluß des allgem. Landrechts auf das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nachweisen. Der Halterbegriff des Landrechts ist außerdem zu wenig geklärt, als daß er dem des Bürgerlichen Gesetzbuches hätte zugrunde gelegt werden können oder zur Erläuterung desselben Verwendung finden könnte.

Das österreichische allgem. Bürgerliche Gesetzbuch statuiert im Art. 1320 reine Verschuldenshaftung und steht damit im geraden Gegensatze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Absolute Haftung lassen dagegen der code civil, das badische Landrecht und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eintreten.

Art. 1385 des code civil lautet:

> Le propiétaire d'un animal, ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage, que l'animal a causé, soit que l'animal fût sous sa garde, soit qu'il fût égaré ou échappé.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß derselbe eine absolute, von dem Nachweise eines Verschuldens unabhängige Haftung ausspricht. Gleichwohl wird als Rechtsgrund dieser Haftung fast allgemein eine Schuldvermutung angenommen. Ob diese eine einfache oder eine praesumtio iuris et de iure ist, ist Gegenstand lebhafter Kontroversen,[4]) in der deutschen Praxis aber in letzterem Sinne entschieden.[5])

Haftpflichtig ist der Eigentümer bezw. derjenige, welcher den Gebrauch des Tieres hat,[6]) auch wenn er die tatsächliche Gewalt über das Tier verloren hat.

---

[1]) Rehbein und Reincke a. a. O. I S. 242 Anm. 29; Koch a. a. O. I S. 306 Anm. 65.

[2]) Entsch. des königl. Obertribunals Bd. 21 S. 188 ff.

[3]) Förster-Eccius a. a. O. Bd. 1 S. 554.

[4]) vgl. Isay in Iherings Jahrb. S. 297 ff.; Zachariae-Crome a. a. O. S. 765 ff.

[5]) R.G. Bd. 14 S. 317.

[6]) vgl. die Ausführungen Isays in Iher. Jahrb. S. 296 ff.: Aus der Anwendung des Wortes garde im Sinne von rechtlicher Gewalt im Art. 1384, 1 folge, da dieser Artikel sich auch auf Art. 1385 beziehe, daß auch im Art. 1385 ein Verhältnis rechtlicher Natur zwischen demjenigen qui s'en sert und dem Tiere

Dem code civil wird ein weitgehender Einfluß auf die Regelung der Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuche zugeschrieben, der sich insbesondere auch in der Entstehungsgeschichte des § 833 geltend gemacht haben soll. Hier genügt es, auf die Unterschiede zwischen beiden Gesetzen hinzuweisen, welche immerhin so bedeutend sind, daß von einer umfassenden Uebernahme des französischen Rechts insbesondere in der Person des Haftpflichtigen kaum die Rede sein kann. Nach beiden Gesetzen haftet allerdings der Ersatzpflichtige absolut. Während aber als Haftungsgrund im französischen Rechte eine Schuldvermutung angenommen wird, ist für § 833 B.G.B. das Verschuldensprinzip in Wissenschaft und Praxis durchweg[1]) abgelehnt worden. Der code civil dehnt ferner die Haftung auch auf die Fälle aus, in denen der haftpflichtige Besitzer bezw. Eigentümer die tatsächliche Gewalt über das Tier verloren hat: soit qu'il fût égaré ou échappé. Endlich muß es auch auffallen, daß man im Bürgerlichen Gesetzbuche statt des Ausdrucks „wer ein Tier hält" nicht einfach eine Uebersetzung des französischen Rechts aufgenommen hat, wenn man eine Uebereinstimmung des code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in der Person des Haftpflichtigen beabsichtigte. Inwieweit aus der Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. sich eine Uebereinstimmung dieser Norm mit Art 1385 c. c. folgern läßt, wird unten zu erörtern sein. Jedenfalls spricht zunächst die Vermutung gegen eine derartige Kontinuität beider Gesetze.

Das Tochterrecht des code civil, das badische Landrecht, regelt die Tierhaftung ebenso; nur fügt es im Art. 1385a die deutsch-rechtliche Befugnis hinzu, durch Hingabe des Tieres oder Bezahlung seines höchsten Wertes den Ersatz eines höheren Schadens abzuwenden.

Im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Tierhaftung in §§ 1560—1564 im wesentlichen nach deutsch-rechtlichen Gedanken geregelt. Während die Haftung bei wilden Tieren eine unbedingte ist, kann sich bei Haustieren der Eigentümer durch Ueberlassung des Tieres an den Verletzten befreien, sofern er nachweist, daß ihm bei der Beaufsichtigung des Tieres ein Verschulden nicht traf. Die Haftung zessiert bei eigenem Verschulden des Verletzten und dann, wenn das Tier ohne Verschulden des Eigentümers verendet oder abhanden kommt, ehe derselbe von der Klageerhebung Nachricht erhält.

Passiv legitimiert ist nach dem Wortlaute des Gesetzes bei Beschädigungen durch wilde Tiere derjenige, welcher das Tier hält, bei Haustieren der Eigentümer. Ob zwischen diesen beiden Bezeichnungen ein begrifflicher Unterschied bestehen soll, läßt sich ebenso wenig wie im allgem. Landrecht feststellen; es scheint vielmehr, daß beide Ausdrücke promiscue gebraucht sind.

---

bestehen müsse. Hieraus folge, daß nur der Gebrauchsberechtigte hafte. Dagegen bedeute der Ausdruck garde im Wortlaut des Art. 1385 nur tatsächliche Gewalt. — Diese Ansicht Isays ist zu Recht äußerst bestritten.

[1]) Die vereinzelte Ansicht Wießners a. a. O. S. 40 ff., daß auch dem § 833 B.G.B. eine Schuldvermutung zugrunde liege, kann außer Betracht bleiben.

Der Rechtsgrund der Haftung ist hier wohl ebenso wie im deutschen Rechte die Idee der Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. Darauf deutet wenigstens die enge Verwandtschaft des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des alten deutschen Sachsenrechtes hin.

Der Ausdruck „wer ein Tier hält" zur Bezeichnung der bei der Tierschadenhaftung passiv legitimierten Person findet sich ferner noch in den Entwürfen verschiedener Bundesstaaten für ein Bürgerliches Gesetzbuch. Da diese Entwürfe nie Gesetz geworden sind, so ist ihr Einfluß auf das Bürgerliche Gesetzbuch schon deshalb geringer anzuschlagen. Abgesehen davon, daß dieselben sämtlich erhebliche Unterschiede gegenüber § 833 B.G.B. aufweisen, ist der Halterbegriff in ihnen zu wenig geklärt, als daß er dem des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde gelegt werden könnte. Eine Erörterung dieser Entwürfe erübrigt sich daher.

Der kurze Ueberblick über die für das Bürgerliche Gesetzbuch wesentlichen älteren Rechtssysteme hat ergeben, daß keinem derselben — auch nicht dem code civil, wie unten noch zu erörtern sein wird —, ein entscheidender Einfluß auf die Regelung der Tierhaftung im Bürgerlichen Gesetzbuche zugesprochen werden kann.

Der Ausdruck „wer ein Tier hält" dient allerdings schon lange zur Bezeichnung der bei der Tierschadenhaftung passiv legitimierten Person, ohne aber ein Begriff festbestimmten Inhalts geworden zu sein. Eine Uebereinstimmung des Inhalts des Halterbegriffes ist bei der Verschiedenheit der Bestimmungen und insbesondere des Haftungsprinzips in den einzelnen Gesetzen offenbar nicht vorhanden. Wäre aber, was an sich nicht ausgeschlossen ist, eine derartige Uebereinstimmung gleichwohl vorhanden, so kann von einem festbestimmten Halterbegriff in den bisherigen Gesetzen im Sinne eines alten juristisch-technischen Begriffes keine Rede sein, da der Halterbegriff in ihnen — besonders im allgem. Landrecht und im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche — bisher noch nicht ausreichend wissenschaftlich festgestellt worden ist.

§ 5.

Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B.

Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. kann in mehrfacher Hinsicht Aufschluß über den Tierhalterbegriff geben. So könnte sich einmal aus ihr ergeben, daß dem Halterbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuches der entsprechende Begriff eines älteren Gesetzes zugrunde gelegt worden ist. Ferner könnten in den Gesetzesmaterialien bereits wichtige Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffes gegeben sein, sei es für den Begriffsinhalt selbst, sei es für das dem § 833 B.G.B. immanente Rechtsprinzip. Schließlich ist die Entstehungsgeschichte auch für die Beurteilung des Wertes, welcher diesen Auslegungsmitteln beizumessen ist, von Bedeutung.

Wenn auch die Materialien eines Gesetzes keinesfalls als authentische Interpretation durch den Gesetzgeber gelten können, so ist doch nicht zu

leugnen, daß ihnen ein gewisser, wenn auch im Einzelfalle zweifelhafter Wert für die Gesetzesinterpretation innewohnt.

Die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. zeigt zunächst die Unentschlossenheit und Unsicherheit, mit der die gesetzgebenden Organe an die schwierige Regelung der Haftung für Tierschäden herantraten.

Der erste Entwurf (§ 734) stellt ähnlich wie der Dresdner Entwurf auf ein Verschulden des Tierhalters ab:

> „Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatze des daraus einem Dritten entstehenden Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722—26 und 728 verpflichtet.
>
> Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Tieres übernommen hat."

Die Motive enthalten über die Bedeutung der Bezeichnung „wer ein Tier hält" nichts. Ebenso ist auch bei den weiteren Beratungen der Tierhalterbegriff nie Gegenstand der Erörteruug gewesen, sei es, daß man diesen Ausdruck für unzweideutig, sei es, daß man ihn für einen alten bekannten Begriff hielt.

Die ungünstige Lage des Verletzten nach dem ersten Entwurfe, welcher das Verschulden des Tierhalters beweisen mußte, führte zu lebhaften Angriffen. Diesen trug der Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kommission insofern Rechnung, als er eine Vermutung für das Verschulden des Tierhalters aufstellte. Diese Schuldvermutung konnte nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß der Schaden durch ein Haustier entstanden sei, oder daß der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. § 757 entsprach fast genau dem jetzigen § 834.

Aeußerst bemerkenswert sind die in den Protokollen der zweiten Kommission enthaltenen Erwägungen, welche zu dieser Regelung der Tierhaftung führten. Es heißt da[1]):

„Wer ein Tier hält, setzt in seinem Interesse die anderen den Gefahren aus, mit denen sie das Tier bedroht. Die Rechtsordnung muß deshalb den anderen Schutz gegen Beschädigung gewähren, die sie vom Unternehmen desjenigen, welcher das Tier hält, zu befürchten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus verlangt der Entwurf, daß der Unternehmer mit ordnungsmäßiger Sorgfalt die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Vorkehrungen trifft."

„Um aber den Beschädigten nicht schon an der Schwierigkeit des Beweises mit seinen Ansprüchen scheitern zu lassen, muß die Beweislast dem zur Anwendung der Sorgfalt Verpflichteten auferlegt werden."

---

[1]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des B.G.B. Bd. 2 S. 646 ff.

„Die Verpflichtung zur Sorgfalt reicht aber zum Schutze des Verkehrs in solchen Fällen nicht aus, in denen Gefahren von Nichthaustieren drohen. Mit dem Halten wilder und gefährlicher Tiere sind außergewöhnliche Gefahren verbunden, und die daraus entstehenden Schäden müssen durch das Unternehmen gedeckt werden ohne Unterschied, ob dem Unternehmer wegen der die Gefahren abwehrenden Vorkehrungen ein Verschulden zur Last fällt. Den Gefahren solcher Unternehmungen, bei denen häufig unvorhergesehene Fälle sich ereignen, läßt sich mit Aussicht auf Erfolg durch die im Verkehr übliche Sorgfalt nicht vorbeugen."

„Dagegen rechtfertigt es sich nicht, auch beim Halten der Haustiere die weitergehende Haftung eintreten zu lassen, weil der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet hat."

Die Reichstagsvorlage erhielt fast den gleichen Wortlaut wie der Entwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kommission:

> § 818. „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
>
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

In der Reichstagskommission[1]) wurde die Einführung der unbedingten Haftung im Hinblick auf die guten Erfahrungen, welche das französische Recht damit gemacht hatte, beantragt und angenommen, trotz der Gegenvorstellungen der Regierungsvertreter, daß die unbedingte Haftung diejenigen unbillig belaste, welche in ihrem Berufe Haustiere halten müßten. Auf Betreiben der rheinischen Juristen und insbesondere im Hinblick auf die vielen durch große Luxushunde verursachten Körperverletzungen wurde der Beschluß gefaßt, den letzten Absatz des § 817 der Regierungsvorlage zu streichen. Damit wurde der Boden des Verschuldensprinzips verlassen und die jetzige absolute Haftung des Tierhalters eingeführt. Bei der Beratung im Reichstagsplenum am 30. Juni 1896 wurden noch einmal Bedenken gegen die unbedingte Haftung des Tierhalters geltend gemacht. Vor allem wurde auf die schwere, unbillige und antisoziale Belastung des Halters durch die Haftung für notwendige Tiere, besonders für die in landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen sozialökonomischen Interesse gehaltenen Tiere verwiesen. Dementsprechend beantragte der Abgeordnete Schmidt-Warburg den Exkulpationsbeweis bei den für gewerbliche Zwecke notwendigen Tieren zu gestatten, während der Abgeordnete von Kardorff Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragte. Die Abstimmung ergab die Annahme beider Anträge, mußte jedoch am folgenden Tage wiederholt werden, da sie wegen eines Formfehlers ungültig gewesen war.

[1]) Bericht der Reichstagskommission S. 109.

Bei der erneuten Abstimmung wurden diese Anträge abgelehnt und die Vorlage in der Redaktion der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

So lautet jetzt § 833 und § 834:

§ 833. „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

§ 834. „Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der in § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Viel umstritten ist die Frage, welche Bedeutung der Einfluß der rheinischen Juristen und damit der des code civil auf die endgültige Feststellung der Norm gehabt hat. Zweifellos wurde die unbedingte Haftung unter Berufung auf die des code civil angenommen, und zwar so, daß der verschiedene Exkulpationsbeweise zulassende Abs. 2 des § 818 der Reichstagsvorlage gestrichen wurde, während der schlechthin die Schadenersatzpflicht aussprechende, zunächst nur als einfache Schuldpräsumtion gedachte Abs. 1 stehen blieb. Damit wurde die Bedeutung des im Wortlaute unveränderten Absatzes eine durchaus andere.[1]) Aus dem unveränderten Weiterbestehen des Abs. 1 ist aber zu schließen, daß über die unbedingte Haftung hinaus eine weitergehende Uebereinstimmung des Art. 1385 c. c. und des § 833 B.G.B. nicht beabsichtigt gewesen ist. Da dem B.G.B. offenbar ein anderes Rechtsprinzip zugrunde liegt wie dem code civil, so ist eine Uebereinstimmung beider Gesetze in der Person des passiv Legitimierten — zumal bei der Verschiedenheit des Ausdrucks für diese — kaum zu erwarten, aus der Entstehungsgeschichte des § 833 allein aber keinesfalls zu folgern.

In allen Entwürfen ist die Person des Haftpflichtigen in gleicher Weise mit dem Ausdrucke „derjenige welcher das Tier hält", bezeichnet. Danach könnte man vermuten, daß tatsächlich der passiv Legitimierte in allen Entwürfen derselbe geblieben sei. Abgesehen davon, daß man auch hieraus kaum etwas Positives für den Halterbegriff folgern könnte, ist die Art und der Umfang der Haftung für Tierschäden in den einzelnen Entwürfen so verschieden, daß dieser Vermutung auch dann gewichtige Gründe entgegenständen, wenn der Gesetzgeber tatsächlich stets dieselbe Person als haftpflichtig hätte bezeichnen wollen. Dies läßt sich aber auch keineswegs feststellen. Während z. B. der erste Entwurf zweifellos darauf hinweist, in dem unmittelbaren und nicht in dem mittelbaren Besitzer den

---

[1]) vgl. die Ausführungen Goslichs a. a. O. S. 6 gegen v. Königslöw a. a. O. S. 61. Vgl. zu dieser Frage auch Fleischauer a. a O. S. 115 und Oertmann in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 9 S. 139.

Tierhalter zu suchen, kann man dies von dem jetzigen § 833, der nicht mehr auf ein Verschulden in der Aufsichtsführung abstellt, kaum noch mit Sicherheit behaupten.

Eine Anführung der mehr oder weniger bewußten Anschauungen und Bezeichnungen der einzelnen Reichstagsabgeordneten, welche diese in ihren Reden dem Tierhalterbegriffe unterstellten, mag sich bei dem zweifelhaften Werte dieser Aeußerungen für die Gesetzesauslegung erübrigen, zumal der Halterbegriff selbst nie ernstlich Gegenstand der Erörterung war.

Die Entstehungsgeschichte der Norm kann somit positiv nur insofern für die Erläuterung des Tierhalterbegriffes von Bedeutung sein, als sich aus ihr Anhaltspunkte für das der Tierhaftung des B.G.B. immanente Rechtsprinzip ergeben.

§ 6.

B. Der Halterbegriff in der deutschen Volkssprache.

Unser rechtshistorischer Rückblick hat ergeben, daß das B.G.B. den Tierhalterbegriff nicht als einen alten juristischen terminus technicus aus einem früheren Gesetze übernommen hat. Der Halterbegriff ist jedenfalls auch mit keinem anderen alten oder neuen juristisch-technischen Begriffe identisch. Wenn auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm und den Bezeichnungen einzelner Redner für die passiv legitimierte Person hervorgeht, daß offenbar die Ansicht herrschte, der Begriff „Halten" decke sich mit dem Eigentum oder dem Besitz oder einem anderen juristisch-technischen Begriffe, so ließe sich de lege lata diese Annahme nur rechtfertigen, wenn durch positive Gesetzesvorschrift der Ausdruck „Halten" z. B. durch den Begriff „Eigentum" oder „Besitz" oder „Eigenbesitz"[1]) erläutert worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, so muß vielmehr der Begriff des Tierhalters als ein neuer selbständiger Begriff des B.G.B. geschaffen worden sein.

Diese Folgerung ist aber dahin einzuschränken, daß der Begriff des Tierhalters nicht als neuer Begriff festbestimmten Inhalts in das B.G.B. eingeführt worden ist. Wie die Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. beweist, war bei den gesetzgebenden Faktoren keine klare Erkenntnis der Bedeutung und Bedeutungsmöglichkeiten des Halterbegriffes vorhanden, da man anderenfalls sicherlich eine Legaldefinition in das Gesetz aufgenommen hätte. Der Inhalt des Halterbegriffes muß daher auf andere Weise ermittelt werden.

Am nächsten liegt die Vermutung, daß der Halterbegriff dem täglichen Leben und damit der deutschen Volkssprache entnommen ist, daß also sein Inhalt im Gesetze der gleiche oder fast der gleiche wie im allgemeinen Sprachgebrauch sein muß.

---

[1]) vgl. § 836 B.G.B.

Nach dem maßgebenden modernen allgemeinen Sprachgebrauche, wie er in den deutschen Wörterbüchern festgestellt ist, bedeutet Halten ein rein tatsächliches Verhältnis, welches im Allgemeinen dem des Besitzes ähnelt. So hat nach J. und W. Grimm[1]) Halten die Bedeutung von „festhalten, längere Zeit führen oder haben". Halten im allgemeinen Sinne würde also eine tatsächliche Beziehung von längerer Dauer zwischen einem Menschen und anderen Menschen oder Sachen bedeuten. Daß dem Begriff Halten das Erfordernis längerer Dauer innewohnt, bestätigt Sanders[2]): „Halten in bezug auf etwas zu Benutzendes sorgen, daß es dem Zwecke gemäß dauernd vorhanden sei."

In der Verbindung „ein Tier halten" tritt das Moment der Existenzgewährung hervor. „Steht Halten in Bezug auf lebende Wesen, so tritt die Bedeutung unterhalten, ernähren besonders deutlich hervor; z. B. der Mann hält sich ein Pferd."[3]) Wenn auch in Beziehung auf lebende Wesen das in der allgemeinen Bedeutung des Begriffes Halten enthaltene Moment der Gewaltausübung gegenüber dem der Existenzgewährung — wie in der Wendung „Gäste, Kostgänger halten" — zurücktritt, so treffen in dem Ausdrucke „Tiere halten" beide Momente gewöhnlich zusammen. In der Wendung „einem Dritten Tiere halten" ist das Subjekt derjenige, welcher die Existenzmittel gewährt, der Dritte dagegen derjenige, welcher die tatsächliche Gewalt über die Tiere ausübt und nach der allgemeinen Bedeutung des Begriffes „Halten" der Halter ist. Jedenfalls läßt sich aus dem Sprachgebrauche allein nicht feststellen, ob diese beiden Momente dem Tierhalterbegriffe des B.G.B. ihrer Bedeutung nach immanent sind, oder ob nur das eine oder andere Moment begriffserforderlich ist.

Es ist nicht möglich, aus der sprachlichen Bedeutung des Ausdrucks „Halten" in seinen verschiedenen Verbindungen, insbesondere aus der Wendung „für sich Tiere halten" zu schließen, daß das Halten stets ein eigenes Interesse des Halters voraussetzt.[4]) Man kann sehr wohl etwas halten, — z. B. „Die Gemeinde hält eine Volksbibliothek," — ohne als Halter ein eigenes Interesse an der gehaltenen Sache zu haben.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Sprachgebrauche, daß unter Halten ein tatsächliches Verhältnis von längerer Dauer[5]) zu verstehen ist. Ob der Tierhalterbegriff das Moment der Ausübung tatsächlicher Gewalt oder das der Existenzgewährung oder beide Momente zusammen enthält, ist dagegen zweifelhaft.

---

[1]) Grimm a. a. O. S. 287 ff.
[2]) Sanders a. a. O. S. 670.
[3]) Grimm a. a. O.
[4]) Niemeyer a. a. O. S. 23 und wohl auch Gerski a. a O. S. 43 ziehen diesen Schluß.
[5]) Daß sprachlich dem Begriffe Halten das Moment der Dauer innewohnt, berücksichtigt der Abs. 2 des Art. 948 des bayrischen Entwurfs für ein B.G.B. Dort heißt es:

„Den durch Haustiere verursuchten Schaden hat derjenige zu ersetzen, welcher sie hält oder vorübergehend im Besitz hat . . . ."

Hier ist das Halten als ein Verhältnis von längerer Dauer dem vorübergehenden Besitz gegenübergestellt.

Die genaue Feststellung des Halterbegriffes kann sich daher nicht aus dem Sprachgebrauch allein, sondern muß sich aus der Norm selbst und verwandten Normen ergeben.

§ 7.

C. Das dem § 833 B.G.B. zugrunde liegende Rechtsprinzip.

Die wichtigste Grundlage für die Auffindung des Tierhalterbegriffes muß naturgemäß der § 833 B.G.B. selbst bieten. Unmittelbar ergibt sich aus ihm zunächst nur, daß der Tierhalter die passiv legitimierte Person ist. Da die haftpflichtige Person, wie wir bereits im Eingange erwähnten, nicht ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Haftung ermittelt werden kann, so wenden wir uns daher der Erforschung des dem § 833 B.G.B. immanenten Rechtsprinzipes zu.

Hier stoßen wir aber auf Hindernisse. Da das Rechtsprinzip im Gegensatz zum bloßen Motiv nicht eine außerhalb der Norm liegende Idee, sondern die in der Norm selbst zur Erscheinung gekommene Idee ist, so muß der Inhalt der Norm im wesentlichen bekannt sein, wenn man das ihr zugrunde liegende Rechtsprinzip feststellen will.[1]) Da hier aber der Inhalt des für das Rechtsprinzip so bedeutungsvollen Tierhalterbegriffes unbekannt ist, so haben wir es offenbar mit einer „Gleichung mit zwei Unbekannten"[2]) zu tun, sofern es nicht gelingt die eine Unbekannte von andersher zu ermitteln.[2]) Die bisher besprochenen Grundlagen des Halterbegriffes reichten jedoch, wie wir gesehen haben, zu einer sicheren Feststellung des Inhalts dieses Begriffes nicht aus. Wir sind daher darauf angewiesen, die andere Unbekannte, das dem § 833 immanente Rechtsprinzip von andersher zu ermitteln, um danach den übereinstimmenden Halterbegriff festzustellen.

Eine ganze Reihe von Rechtsprinzipien können an sich der Tierhalterhaftung des B.G.B. zugrunde liegen: das Verschuldensprinzip, das Veranlassungsprinzip, das Gefährdungsprinzip, das Prinzip des aktiven Interesses in seinen verschiedenen Modifikationen und das Prinzip der Haftung des Gewalthabers. Während diese Rechtsgrundsätze ihrer Bedeutung nach sämtlich die Tierhalterhaftung zu begründen vermögen, können neben sie ergänzend und erläuternd verschiedene Momente treten, denen allein begründende Kraft nicht innewohnt. Diese Momente sind: die Prävention, die Beweisregulierung und die Schadenabwälzung. Als eigentliche Rechtsgrundsätze und Haftungsgrundlagen scheiden diese Momente ihrer geringen Bedeutung wegen aus, können aber akzessorisch sehr wohl als gesetzgeberische Motive für die Regelung der Haftung in Betracht kommen.[3])

---

[1]) Ebenso Hagelberg a. a. O. S. 54.
[2]) Litten a. a. O. S. 126.
[3]) vgl. hierfür und für das Folgende: Hagelberg a. a. O. S. 54 ff.

Da die Motive eines Gesetzes außerhalb desselben stehen, können sie ohne Rücksicht auf den Inhalt der Norm aus deren Entstehungsgeschichte festgestellt werden. Aus den Motiven vermag man auf den Zweck zu schließen, den der Gesetzgeber mit dem Gesetze erreichen wollte. Der Zweck des Gesetzes, die beabsichtigte ratio legis, weist aber regelmäßig auf das Rechtsprinzip hin, welches nach dem Willen des Gesetzgebers die Norm beherrschen sollte. Ob freilich der lex lata dieses Rechtsprinzip zugrunde liegt, bedarf stets der Nachprüfung, da sehr wohl ein anderer Rechtsgedanke in der Norm zum Ausdruck gelangt sein kann, als der Gesetzgeber beabsichtigte. Eine Uebereinstimmung der gesetzgeberischen Tendenz mit dem zur Herrschaft gelangten Rechtsprinzip wird man daher nur dann annehmen können, wenn das aus den Motiven und der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers folgende Rechtsprinzip die Norm objektiv rechtfertigt.

Da der Halterbegriff kein festbestimmter ist, sondern seinem Inhalte nach von dem zugrunde liegenden Rechtsprinzipe abhängig und daher wandelbar ist, so müssen wir allerdings bei der objektiven Nachprüfung de lege lata immer denjenigen Halterbegriff in die Norm einführen, der sich aus dem gerade unterstellten Rechtsprinzipe ergibt.[1]) Durch die Einführung eines entsprechenden Halterbegriffes in die Norm wird es zwar ermöglicht, keineswegs aber bedingt, daß das unterstellte Rechtsprinzip die Norm objektiv rechtfertigt. So wird man z. B. nicht feststellen können, daß § 833 B.G.B. auf dem Verschuldensprinzipe beruht, da in der Norm selbst objektiv kein Anhalt für jenes Prinzip zu finden ist. Selbst wenn man den Halter als diejenige Person ansieht, welche in der Lage ist, das Tier an Beschädigungen zu hindern, so würde für deren Verschulden immer erst eine in der Norm objektiv nicht auffindbare unwiderlegliche Vermutung sprechen.

Wir werden daher zunächst prüfen, welchen Zweck die gesetzgebenden Faktoren mit dem Gesetze erreichen wollten, um festzustellen, welches Rechtsprinzip diesem Zwecke am besten entsprechen würde.

Offenbar war die Absicht des Gesetzgebers: Schutz des Publikums vor den durch Tiere drohenden Gefahren und Deckung des Tierschadens aus dem Vermögen desjenigen, der in seinem Interesse andere den Tiergefahren aussetzt. Der erste Gedanke wird in den Motiven[2]) und in der Denkschrift[3]) hervorgehoben, der zweite besonders in den oben zitierten Protokollen der Kommission für die zweite Lesung[4]) betont, wo es heißt: „Mit dem Halten wilder und gefährlicher Tiere sind außergewöhnliche Gefahren verbunden, und die daraus entstehenden Schäden müssen aus dem Unternehmen gedeckt werden ohne Unterschied, ob dem Unternehmer wegen der die Gefahren abwehrenden Vorkehrungen ein Verschulden zur Last fällt." Auch in den Reichstagsverhandlungen wurde immer wieder

[1]) vgl. auch Hagelberg a. a. O. S. 55.
[2]) Motive II S. 811.
[3]) Denkschrift S. 99.
[4]) Protokolle II S. 646 ff.

auf die Gefährlichkeit der Tiere, insbesondere der großen Luxushunde aufmerksam gemacht. Andererseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß es gerecht sei, wenn derjenige, welcher den Nutzen oder das Vergnügen am Tiere habe, den angerichteten Schaden trage.

In den ersten Entwürfen ist der Umstand der Gefährlichkeit der Tiere nicht klar zum Ausdruck gelangt, da andernfalls die Haftung nicht hätte auf ein Verschulden des Halters gegründet werden dürfen. Erst die Reichstagskommission wurde den vielen Fällen gerecht, in denen ein Tier auch ohne Verschulden des Halters Schaden anrichtet, und nahm als Konsequenz der Gefährlichkeit der Tiere die unbedingte Haftung an. Wenn somit auch die Gefährlichkeit der Tiere das wichtigste Motiv zur Einführung der unbedingten Haftung gewesen ist, so folgt deshalb nicht daraus, daß die gesetzgebenden Organe der Norm das reine Gefährdungsprinzip zugrunde legen wollten. Den oben angeführten legislatorischen Ideen würde es vielmehr entsprechen, wenn als Haftungsgrund die Gefährdung anderer, verbunden mit der Absicht, die eigenen Interessen zu betätigen, — also das Prinzip des aktiven Interesses in einer seiner Modifikationen — angesehen würde.

Das reine Gefährdungsprinzip vermag auch nicht die Norm objektiv zu rechtfertigen. Dasselbe beruht darauf, daß der Schaden sich als Realisierung derjenigen Gefahr — hier also der „spezifischen Tiergefahr“ [1]) — darstellt, welche durch das Verhalten einer Person — hier des Halters — hervorgerufen wird. Nach dem reinen Gefährdungsprinzipe haftet also die passiv legitimierte Person lediglich wegen Verursachung einer Gefahr.

In ähnlicher Weise fordert Litten, welcher ebenfalls das Gefährdungsprinzip vertritt, daß der Eintritt des Erfolges — des Schadens — vom Tierhalter adäquat verursacht und Realisierung der spezifischen Tiergefahr ist.[2]) So sieht Litten,[3]) indem er den Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Halters und dem Eintritte des Erfolges der Rümelinschen Theorie der „objektiv nachträglichen Prognose“ unterstellt, den Tierhalter in „demjenigen Gewalthaber des Tieres, von dessen Standpunkt aus auf Grund der ex ante bei normaler Einsicht und Umsicht erkennbaren Bedingungen der sich als eine Realisierung der Tiergefahr darstellende Anfangserfolg adäquat verursacht erscheint“.[4])

---

[1]) Litten a. a. O. S. 80.
[2]) Litten a. a. O. S. 71 ff., 80.
[3]) Litten a. a. O. S. 131.
[4]) Die hier nicht näher zu erörternde Ansicht Littens, daß dem Tierhalter nur derjenige Anfangserfolg zuzurechnen sei, welcher von ihm, ex ante betrachtet, adäquat verursacht ist, ist m. E. irrig. Aus dem Wortlaute des § 833 B.G.B. geht nur hervor, daß das Gesetz einen Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Tieres und dem Eintritt des Erfolges, einen „durch“ das Tier angerichteten Schaden verlangt. Daß darüber hinaus ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Halters und der Realisierung der Tiergefahr bestehen kann, ist objektiv möglich, daß ein solcher bestehen muß, ist aus der Norm nicht zu folgern. — Derselben Ansicht: Schwarz a. a. O. S. 55 ff.; Endemann a. a. O. 737.

Da im Sinne des reinen Gefährdungsprinzipes der Halter lediglich wegen Verursachung haften würde, so kann dieses Prinzip die Norm nicht objektiv rechtfertigen. Nach den heutigen Ansichten der Gesetzgebung wie Wissenschaft, welche auch in der Entstehungsgeschichte des § 833 B.G.B. Ausdruck gefunden haben,[1]) ist das Veranlassungsprinzip, als dessen Modifikation das reine Gefährdungsprinzip zu betrachten ist, viel zu allgemein und dem herrschenden Verschuldensprinzipe derartig entgegengesetzt, daß seine Anwendung in § 833 B.G.B. vollkommen ausgeschlossen erscheinen muß. Auch Litten[2]) muß seinem auf dem Gefährdungsprinzipe aufgebauten Halterbegriffe ein weiteres objektives Erfordernis, „die Notwendigkeit eines Gewaltverhältnisses", hinzufügen, da offenbar das reine Gefährdungsprinzip nicht zur objektiven Rechtfertigung der Norm ausreicht.

Mag also immerhin die Gefährlichkeit der Tiere das wichtigste Motiv für die Einführung der unbedingten Haftung gewesen sein, so ist aus diesem Umstande nicht zu folgern, daß das reine Gefährdungsprinzip nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage der Haftung bilden sollte. Da wir festgestellt haben, daß der Gesetzgeber den Schutz des Publikums vor den durch Tiere drohenden Gefahren und die Deckung des Tierschadens durch denjenigen bezweckte, der in seinem Interesse andere den Tiergefahren aussetzt, so würde es diesem Zwecke entsprechen, wenn der Tierhaftung des Bürgerlichen Gesetzbuches das Prinzip des aktiven Interesses bezw. das Prinzip Rümelins zugrunde gelegt worden wäre.

Das Prinzip des aktiven Interesses beruht darauf, daß durch die Betätigung eines Einzelinteresses die rechtmäßigen Interessen anderer verletzt werden können. Da bei Abwägung der kollidierenden Interessen das Einzelinteresse überwiegt, so hat der Einzelinteressent als Korrelat der gestatteten Bewährung seines Interesses den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

Begründer der Lehre ist Adolf Merkel,[3]) welcher den Satz aufstellte: „Jeder hat die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen zu tragen." Aehnlich formulierte Unger[4]): „Eigenes Interesse, eigene Gefahr, fremdes Interesse, fremde Gefahr." Die Lehre dieser beiden hat Rudolf Merkel[5]) in seinem Werke über „die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen" weiter ausgebaut.

M. Rümelin[6]) verwirft das Prinzip des aktiven Interesses als zu weitgehend und verneint insbesondere die Möglichkeit einer scharfen Abgrenzung der Rechtmäßigkeit fremder Interessen. Von dem Prinzipe des aktiven Interesses ausgehend, baut Rümelin sein Prinzip auf, welches man am besten als das Gefährdungs-Interesse-Prinzip bezeichnen

---

[1]) Prot. der 2. Kommission S. 2713, 2714.
[2]) Litten a. a. O. S. 132.
[3]) A. Merkel, Enzyklopädie 1. Aufl. § 683 Ziff. 2.
[4]) Unger a. a. O. S. 62, 63.
[5]) vgl. auch R. Merkel, Enzyklopädie 2. Aufl. §§ 686—696.
[6]) M. Rümelin, Gründe a. a. O. S. 34 ff.

kann, da er zwar nicht das reine Gefährdungsprinzip vertritt, aber gegenüber den Vertretern des Prinzips des aktiven Interesses das Moment der Gefährdung stark betont. In das Gebiet seiner Gefährdungshaftung, welche auf dem Gedanken einer gestatteten Bewährung überwiegender Interessen beruht,[1]) rechnet Rümelin die Fälle, in „denen die Verfolgung des einen Interesses nicht notwendig, sondern nur möglicherweise, vielleicht nur entfernt möglicherweise eine Verletzung anderer Interessen mit sich bringt".[2]) Das eigentliche Gebiet dieser erlaubten Gefährdung sind die mit erheblichen Gefahren verbundenen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Bergwerke, Pulverfabriken. Doch läßt sich der Gedanke der Gefährdung auch weiter ausdehnen auf das Besitzen von Häusern, das Benützen von Hilfspersonen im Betriebe, das Halten von Tieren usw.[3])

Da das Rümelinsche Gefährdungs-Interesse-Prinzip infolge seiner stärkeren Betonung der Gefährdung am besten dem Zwecke entspricht, den der Gesetzgeber mit der Norm erreichen wollte, so ist es kraft des Willens des Gesetzgebers als der Norm zugrunde liegend zu erachten, sofern es dieselbe objektiv rechtfertigt.

Schadenersatzpflichtig, also Tierhalter im Sinne des § 833 B.G.B., wäre nach dem Rümelinschen Prinzipe diejenige Person, welche in ihrem Interesse andere den Tiergefahren aussetzt.

Mit dem Halten von Tieren — und diese Beschäftigung hat der Halter auf Grund freier Willensbetätigung übernommen und er könnte sie ebenso gut unterlassen[4]) — ist generell stets eine Gefährdung des Publikums, die abstrakte Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden. Für wilde Tiere und Luxustiere ist es ohne weiteres klar, daß die freie Willensbetätigung des Halters für die Gefährdung der Allgemeinheit kausal ist. Dasselbe muß auch von Haus- und Wirtschaftstieren gelten.[5]) Der Gesetzgeber hat allerdings erst in letzter Stunde die Haftung für Haustiere derjenigen für andere Tiere gleichgestellt. Damit hat er aber auch festgestellt, daß er die dem Tiere als solchem stets innewohnende Gefährlichkeit auch bei Haustieren für eine derartige hält, daß sie die Tendenz nach einer Gefährdungshaftung rechtfertigt. Ueber die Berechtigung und Billigkeit dieser Gleichstellung de lege ferenda haben wir uns hier nicht auszulassen. De lege lata verursacht jedenfalls auch der Halter von Haus- und Wirtschaftstieren eine Gefahr. Wenn man demgegenüber die Notwendigkeit der Haltung von Wirtschaftstieren betont und feststellt, daß an die Stelle von A und B andere Halter treten müßten, falls diese das Halten unterließen[6]) — so können diese Gründe unmöglich dafür ins Feld geführt werden, daß bei Wirtschaftstieren der Halter nicht aus freiem Willen eine Gefährdung des Publikums hervorruft. Der Wille

---

[1]) Rümlin, Gründe S. 54.
[2]) Rümelin, Gründe S. 45.
[3]) vgl. Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe S. 77, 78 Anm. 83.
[4]) Letzteres betont Rümelin, Gründe S. 54 besonders.
[5]) Abweichend Hagelberg a. a. O. S. 65.
[6]) So Hagelberg a. a. O. S. 65.

des Halters, Wirtschaftstiere zu halten, wird schwerlich durch die allgemeine Erwägung beeinflußt, daß das Halten von Wirtschaftstieren vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus geboten ist. Zugegeben auch, daß die durch die Summe der Wirtschaftstiere drohende Gefahr aus sozialökonomischen Gründen nie ganz zu beseitigen ist, so ist die durch das einzelne Tier drohende Gefahr, — und eine solche besteht stets, auch unter der Annahme einer sorgfältigen Tierhaltung, — dadurch zu beseitigen, daß der Halter das Halten unterläßt.[1])

Indem der Halter willkürlich andere den Tiergefahren aussetzt, betätigt er seine Interessen. Daß der Halter von wilden Tieren und auch von Luxustieren lediglich seine eigenen ideellen oder materiellen Interessen verfolgt, ist zweifellos. Dasselbe gilt auch von dem Eigenwirt, der nur für seinen eigenen Gebrauch Wirtschaftstiere hält. Dagegen steht bei Wirtschaftstieren, welche über den eigenen Bedarf hinaus gehalten werden, dem Individualinteresse des Halters das Interesse der Allgemeinheit zur Seite, da das Halten von Wirtschaftstieren im allgemeinen Interesse notwendig ist. Hieraus kann man aber nicht folgern, daß bei Wirtschaftstieren das Gesamtinteresse gleichwertig dem Individualinteresse ist und somit eigentlich die Gesellschaft den Schaden zu tragen hat, der in ihrem Interesse entsteht.[2]) Man kann wohl vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre aus die Tierhalter als Beauftragte der Gesellschaft auffassen. De facto wird es aber keinem Halter von Wirtschaftstieren einfallen, sich als Beauftragten der Gesellschaft anzusehen. Wie er sich durchaus freiwillig mit dem Halten von Tieren beschäftigt, so verfolgt er mit dieser Tätigkeit zunächst nur sein Individualinteresse, und er verfolgt es um so intensiver, je mehr er sich dadurch in Gegensatz zu dem Interesse der Allgemeinheit stellen kann und stellt. So groß das Interesse der Gesamtheit an der Tierhaltung im allgemeinen ist, so verschwindend gering ist ihr mittelbares Interesse an der einzelnen Tierhaltung. Dem Interesse der Gesellschaft steht gleichwertig die erlaubte Gefährdung derselben, die drohende Gefahr einer durch Geldersatz event. nicht reparablen Schädigung gegenüber. Gewiß ist die Gestattung der Gefährdung nicht nur im Hinblick auf das überwiegende Interesse des Halters, sondern auch in Rücksicht auf das Gesamtinteresse erfolgt. Das Interesse der Gesellschaft an der Tierhaltung reicht aber nur so weit, das Halten von Tieren zu gestatten und damit deren Gefahren in Kauf zu nehmen. Es würde daher zu weit gehen, wenn die Gesellschaft den Tierschaden auch zu tragen hätte. Der allein geeignete Träger des Schadens ist vielmehr der Halter, der in seinem überwiegenden Individualinteresse willkürlich die Gefährdung des Publikums verursacht. Damit entfällt auch die Deduktion Hagelbergs,[3]) daß eigentlich die Gesamtheit der Konsumenten eines Wirtschaftstieres den durch dieses angerichteten Schaden zu tragen hat; da

[1]) vgl. Rümelin, Gründe S. 35, 36 und 54.
[2]) So Hagelberg a. a. O. S. 62 ff.
[3]) Hagelberg a. a. O. S. 65 ff.

diese aber nicht inkorporiert sind, so solle für sie der Unternehmer den Schaden verauslagen.

Wir können somit feststellen, daß das Rümelinsche Gefährdungsprinzip, welches sich mit dem Prinzip des aktiven Interesses eng berührt, die Norm objektiv rechtfertigt und somit kraft des Willens des Gesetzgebers als der Norm immanent zu betrachten ist. Es ist daher nicht erforderlich, zu untersuchen, welches der anderen Rechtsprinzipien, die an sich der Tierhalterhaftung zugrunde liegen können, die Norm objektiv zu rechtfertigen vermag.

Erläuternd tritt dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip das Moment der Prävention zur Seite. Dadurch, daß dieses Prinzip demjenigen, der in seinem Interesse andere den Tiergefahren aussetzt, eine strenge Haftung auferlegt, hält es den Halter zu größerer Vorsicht an und verbürgt damit dem Publikum erhöhteren Schutz. Es entspricht der erziehlichen Tendenz des § 833, daß derjenige den Schaden zu tragen hat, dessen Verhalten für das Maß der Gefährdung regelmäßig von größter Bedeutung ist.

Dagegen ist das Moment der Schadensabwälzung mit dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip nicht vereinbar. Derjenige soll eben den Schaden tragen, der in seinem Interesse andere gefährdet. Eine Schadensabwälzung auf andere widerspräche überdies der pädagogischen Absicht des Gesetzgebers. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß bei Wirtschaftstieren, mag es sich um größere Tierhaltungen oder um Eigenwirtschaften handeln, eine Schadensabwälzung insofern billig wäre, als nach den allgemeinen Anschauungen die Halter von Wirtschaftstieren zu Unrecht mit der absoluten Haftung belastet sind. Eine Schadensabwälzung bei diesen — sei es durch direkte Abwälzung auf die Konsumenten, sei es insbesondere bei den Eigenwirten durch Haftpflichtversicherung — würde der ratio legis nicht in dem Maße zuwiderlaufen, wie eine Versicherung von wilden Tieren oder Luxustieren.

Das Moment der Beweisregulierung hat keine selbständige Bedeutung und weist auf keine bestimmte haftpflichtige Person hin.[1]) Dasselbe kann daher außer Betracht bleiben.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also, daß dem § 833 B.G.B. das Rümelinsche Gefährdungsprinzip zugrunde liegt.

§ 8.

D. Das Verhältnis des § 833 zu anderen Normen des B.G.B. und zu dem Reichshaftpflichtgesetze.

Es ist schließlich noch zu untersuchen, ob nicht andere Normen des B.G.B. oder anderer Reichsgesetze, welche ebenfalls eine Haftpflicht für dritte Personen oder Sachen statuieren, uns unmittelbar oder mittelbar Aufklärung über die in § 833 B.G.B. haftpflichtige Person geben können.

---

[1]) So auch Hagelberg a. a. O. S. 70.

Zunächst ist der die fernere Regelung der Tierhaftung enthaltende § 834 B.G.B. daraufhin zu betrachten. Einen Anhaltspunkt gibt hier die Wendung: „wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt". Aus dem Wortlaute der Bestimmung geht deutlich hervor, daß die Führung der Aufsicht grundsätzlich dem Tierhalter obliegt. Dieser Gedanke ist offenbar aus den ersten Entwürfen übernommen, in denen in Haftung des Halters an eine schuldhafte Verletzung seiner Aufsichtspflicht geknüpft war. Mit der Annahme der unbedingten Haftung und der Zugrundelegung des Gefährdungs-Interesse-Prinzips ist freilich die Bedeutung der Aufsichtspflicht für den Halterbegriff eine geringere geworden. Gleichwohl ist aus § 834 festzustellen, daß dem Tierhalterbegriff die Pflicht der Aufsichtsführung prinzipiell immanent ist.[1])

Neben dieser positiven Konsequenz aus § 834 folgt aus ihm negativ, daß derjenige nicht Tierhalter ist, welcher für jenen durch Vertrag die Führung der Aufsicht übernommen hat, dessen Aufsichtspflicht also nicht eine nach § 833 ursprüngliche, gesetzliche, sondern eine übertragene, kontraktliche ist. In gleicher Weise sind offenbar auch diejenigen nicht Tierhalter, deren Aufsichtspflicht zwar auf Gesetz, aber nicht auf § 833 beruht, wie der Finder, Vormund, Testamentsvollstrecker usw. Hierüber wird unten des näheren zu sprechen sein.

Der die Haftung für Wildschaden regelnde § 835 B.G.B. sieht ebenfalls von einem Verschulden des haftpflichtigen Jagdberechtigten ab. Trotz der Aehnlichkeit der Bestimmung läßt derselbe aber keinen Schluß auf die in § 833 haftpflichtige Person zu. Während es sich in § 835 um ein bestimmtes eigenartiges Rechtsverhältnis des Haftpflichtigen zu dem nichtjagdberechtigten Grundstücke bezw. dessen Eigentümer handelt, kommt in § 833 lediglich das tatsächliche Verhältnis des Haftpflichtigen zum Tiere für die Feststellung der Haltereigenschaft in Frage.

Aehnlich verhält es sich mit der Ansicht von Górski,[2]) daß derjenige, welcher in einem Vertragsverhältnisse aus dem Vertrage nicht für Tierschäden hafte, auch nicht als Tierhalter zu betrachten sei. Da § 833 wesentlich zum Schutze des Publikums gegeben ist, so ist Dritten gegenüber der Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer des Tieres und die daraus folgende rechtliche Stellung derselben prinzipell bedeutungslos.[3]) Für die Tierhaltereigenschaft kommen nur die tatsächlichen Beziehungen der verschiedenen Besitzer zum Tiere und somit die aus dem Vertrage sich ergebenden rechtlichen Beziehungen der Besitzer unter-

---

[1]) Anderer Ansicht v. Königslöw a. a. O. S. 240.

[2]) Górski a. a. O. S. 40ff. Gegen ihn, ähnlich wie im Text, Hagelberg a. a. O. S. 74.

[3]) Für die Haftung des Tierhalters kann das Vertragsverhältnis insofern von Bedeutung sein, als es fraglich ist, ob der Halter bei der Verletzung des Vertragsgegners bezw. des zur Aufsichtsführung vertragsmäßig Verpflichteten aus § 833 haftet; vgl. R.G. 58, 410 und R.G. 50, 249.

einander nur insofern in Betracht, als sich aus diesen das tatsächliche Verhältnis der Kontrahenten zum Tiere ergibt.

Auch § 836 B.G.B. läßt keinen Analogieschluß auf § 833 bezüglich der haftpflichtigen Person zu. Da § 836 auf dem Verschuldensprinzipe beruht, so ist in ihm der Eigenbesitzer als diejenige Person haftpflichtig, für deren Verschulden die Vermutung spricht. Ist es aber an sich wenig wahrscheinlich, daß in den auf so verschiedenen Prinzipien beruhenden §§ 833 und 836 die gleiche Person haftpflichtig ist, so erscheint dies fast ausgeschlossen, wenn man erwägt, daß in diesem Falle der Gesetzgeber sicherlich im Gesetze selbst den Ausdruck Tierhalter durch den bekannten Begriff Eigenbesitzer erläutert hätte.

Ebenso wenig enthält § 832 B.G.B. Aufschluß über die Person des in § 833 Haftpflichtigen, da man den kraft Gesetzes zur Aufsichtsführung Verpflichteten — also hier den Tierhalter — nicht kennt.

Der die Haftung des Geschäftsherrn für Delikte seiner Angestellten regelnde § 831 B.G.B. läßt dagegen einen Analogieschluß auf die Tierhalterhaftung zu. Wenn auch diese Norm auf dem Verschuldensprinzipe beruht, so könnte ihr nach Wegfall des Exkulpationsbeweises ebenso gut das Gefährdungs-Interesse-Prinzip zugrunde liegen. Jedenfalls käme auch im Falle unbedingter Haftung keine andere Person als haftpflichtig in Frage, als die in § 831 genannte.[1]) Hier ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, der Geschäftsherr, der passiv Legitimierte. Wie in § 831 den Menschen, so könnte man in § 833 das in Wirtschaftsbetrieben gehaltene Tier als einen Gehilfen des Halters betrachten, welcher von diesem zu einer Verrichtung bestellt ist. Der Ausdruck „Geschäftsherr" in § 831 würde darauf hindeuten, daß auch der Tierhalter als diejenige Person anzusehen ist, welche über die Verwendung des Tieres verfügt, welche dem Tiere gegenüber eine Herrenstellung tatsächlicher Natur einnimmt.

Von besonderer Bedeutung für den § 833 und den dort passiv Legitimierten muß das Reichshaftpflichtgesetz sein, da es auf dem gleichen Rechtsprinzipe, unserer Ansicht nach auf dem Gefährdungs-Interesse-Prinzipe Rümelins, beruht. Nach ihm haftet der „Betriebsunternehmer" oder „derjenige, welcher Fabriken, Bergwerke usw. betreibt". Auch hier ist diejenige Person passiv legitimiert, welche Herr des Betriebes ist, „auf deren Rechnung und deren Gefahr ein Betrieb stattfindet."[2])

Wir haben festgestellt, daß dem § 833 B.G.B. das Gefährdungs-Interesse-Prinzip zugrunde liegt. Danach hat der Halter als Korrelat der gestatteten Bewährung seiner, die Allgemeinheit gefährdenden Interessen den durch seine Tiere verursachten Schaden zu tragen. Setzt sonach das Gefährdungs-Interesse-Prinzip positiv voraus, daß das Halten von Tieren frei gestattet, also eine von der Rechtsordnung erlaubte Handlung ist, so folgt negativ aus diesem Prinzipe, daß die durch das Tier verursachte

---

[1]) Der gleichen Ansicht Hagelberg a. a. O. S. 77.
[2]) Erk. des R.G. vom 19. Mai 1880, abgedruckt bei Eger a. a. O. S. 90.

Verletzung oder Beschädigung an sich nicht als schuldhafte Handlung des Halters anzusehen ist. Gleichwohl hat die Tierhalterhaftung in dem fünfundzwanzigsten Titel des zweiten Buches des B.G.B. Aufnahme gefunden, welcher mit der Ueberschrift „unerlaubte Handlungen" versehen ist. Dieser Widerspruch im Gesetze — und die Titelüberschrift gehört zweifellos zum Gesetzestexte[1]) — läßt drei Möglichkeiten zu: Erstens: das Tierhalten ist keine unerlaubte Handlung. Dann ist entweder die Titelüberschrift unrichtig, oder es ist die Bestimmung zu Unrecht unter den Titel gebracht worden.[2]) In diesem Falle greifen die Vorschriften des 25. Titels überhaupt nicht Platz. — Zweitens: das Tierhalten ist eine unerlaubte Handlung. Dann beziehen sich sämtliche Vorschriften dieses Titels auch auf § 833. — Drittens: das Tierhalten ist eine als unerlaubt bezeichnete Handlung besonderer Art, welche nur in einigen Beziehungen den unerlaubten Handlungen gleichsteht. Dann beziehen sich nur einige Normen des 25. Titels auf § 833.

Der Begriff „unerlaubte Handlungen" im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnet nicht immer eine vom Gesetz verbotene Handlung. Die Verwendung von Hilfspersonen im Betriebe, die Aufsichtsführung über Minderjährige oder sonst Aufsichtsbedürftige, das Halten von Tieren und die Aufsichtsführung über diese, das Innehaben eines Jagdrechts — alle diese Tatbestände sind vom Gesetze nicht verboten, sondern durchaus gestattet.

Ebenso sehen verschiedene Normen des 25. Titels von einem Verschulden des Haftpflichtigen ab; so §§ 829, 833 und 835.[3]) § 829 stellt sich als eine auf Billigkeitsrücksichten beruhende Ausnahme von der Unverantwortlichkeit Deliktsunfähiger dar. Ebensowenig kann man es als ein Verschulden des Jagdberechtigten oder des Tierhalters betrachten, wenn ihr Wild oder ihre Tiere Schaden anrichten. Da man annehmen muß, daß der Gesetzgeber mit Absicht die Titelüberschrift „unerlaubte Handlungen" gewählt und alle in dem Titel enthaltenen Normen als unerlaubte Handlungen oder auf solche sich beziehend hat bezeichnen wollen, so ergibt sich daraus, daß sich der Begriff „unerlaubte Handlungen" in der Titelüberschrift weder mit dem engeren Begriffe „unerlaubte Handlungen" noch mit dem Begriffe „schuldhafte Handlungen" deckt.

Umfaßt nun der Begriff „unerlaubte Handlungen" in der Titelüberschrift tatsächlich sowohl die gesetzlich verbotenen aber nicht schuldhaften (§ 829), wie die schuldhaften aber nicht gesetzlich verbotenen (§§ 831, 832, 834, 836—838) und schließlich auch die weder schuldhaften noch gesetzlich verbotenen Handlungen der §§ 833 und 835?

Aus § 840 geht hervor, daß der Gesetzgeber alle diese Handlungen als unerlaubte hat bezeichnen wollen, daß sich also die Titelüberschrift auch auf § 833 und § 835 bezieht. Während der Abs. 1 des § 840 das Verhältnis mehrerer aus einer unerlaubten Handlung haftpflichtiger

---

[1]) Die abweichende Ansicht Müllers a. a. O. S. 27 ist unverständlich.
[2]) So Isay in Iherings Jahrb. S. 304; Müller a. a. O. S. 32.
[3]) So R.G. 57 S. 55, 53, S. 114ff., 58, 335ff.

Personen untereinander generell regelt, bestimmen die beiden folgenden Absätze das Verhältnis des Haftpflichtigen zu einem ersatzpflichtigen Dritten. In Abs. 1 des § 840 befindet sich ein Vorbehalt für § 835 Abs. 3. Hieraus geht hervor, daß auch der Tatbestand des § 835 als unerlaubte Handlung bezeichnet ist. Das gleiche müßte sonach auch für den in dieser Hinsicht analogen § 833 gelten. In der Tat ist in Abs. 3 des § 840 ausdrücklich § 833 erwähnt. Aus dem Verhältnisse des Abs. 1 § 840 zu den beiden folgenden Absätzen ergibt sich, daß dieser gewissermaßen als Regelsatz aufgestellt ist und sich auf alle in den folgenden Absätzen genannten Normen, also auch auf § 833 bezieht. Sonach ist der Tatbestand des § 833 außer durch die Titelüberschrift auch in § 840 als unerlaubte Handlung bezeichnet.[1])

Da nun die Haftung aus § 833 eine solche aus einer unerlaubten Handlung im Sinne des B.G.B. ist, so fragt es sich, ob alle Normen des 25. Titels auf § 833 Anwendung finden, oder ob dies nur bezüglich einiger Normen dieses Titels der Fall ist. Wir haben gesehen, daß zwischen den einzelnen Arten der unerlaubten Handlungen tiefgehende Unterschiede bestehen, die der Gesetzgeber sicherlich nicht hat ignorieren wollen und können.

Aus der systematischen Ordnung des 25. Titels geht deutlich hervor, daß sich der Gesetzgeber der Unterschiede in den einzelnen Arten der als unerlaubt bezeichneten Handlungen wohl bewußt gewesen ist. Als Delikt im engeren Sinne sind nur die in den §§ 823—826 geregelten eigenen schuldhaften und rechtswidrigen Handlungen zu verstehen. Daran schließen sich die §§ 827 und 828, welche eine Befreiung von der Haftung mangels Verschulden bezw. Verantwortlichkeit statuieren. § 829 verpflichtet diese von der Haftung befreiten Personen jedoch aus Billigkeitsrücksichten zu event. Schadensersatze. § 830 regelt die Haftung mehrerer Delinquenten.

An diese eigentlichen Delikte schließt sich in §§ 831, 832 die Haftung für rechtswidrige Handlungen anderer an, welche sich lediglich auf ein Verschulden des Haftpflichtigen, aber nicht auf eine rechtswidrige Handlung dieser Personen gründen.

Endlich regelt das Gesetz in §§ 833—838 die Haftung für den durch Tiere oder Sachen entstehenden Schaden und im § 839 die Haftung der Beamten.

Die scharfe Gliederung des Gesetzes zeigt, daß dem Gesetzgeber die Unterschiede der einzelnen Arten von unerlaubten Handlungen nicht entgangen sind. Insbesondere deutet auch die Stellung der §§ 827 bis 830 an, daß sie sich vorzüglich auf die vorhergehenden Normen, die eigentlichen Delikte, beziehen. Jedenfalls finden die §§ 827, 828 bei denjenigen Bestimmungen, welche von einem Verschulden des Haftpflichtigen absehen, keine Anwendung, da die Frage der Verantwortlichkeit im Sinne dieser Paragraphen stets ein Verschulden voraussetzt.

---

[1]) So auch Schwarze a. a. O. S. 25ff.; Litten a. a. O. S. 134ff.; Schumann a. a. O. S. 10.

Auf § 833 wie auf § 835 können daher die §§ 827—829 keine Anwendung finden. Die Passivlegitimation aus § 833 ist also unabhängig von der Deliktsfähigkeit des Halters.[1]) Wer somit überhaupt fähig ist, Tierhalter zu werden, haftet ohne Rücksicht auf die Deliktsfähigkeit aus § 833.

Mag es immerhin unbillig erscheinen, daß eine Person, welche nicht einmal für ihre eigenen Handlungen verantwortlich ist, für den durch ihre Tiere angerichteten Schaden haften muß, so läßt sich diese Bestimmung aus dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip wohl rechtfertigen. Sind doch Tiere, welche von Unzurechnungsfähigen gehalten werden, ebenso gefährlich wie die zurechnungsfähiger Halter. Bei ersteren ist die Gefahr sogar noch größer, da anzunehmen ist, daß die Obhut bei der geringeren Umsicht Unzurechnungsfähiger eine geringere wie bei Zurechnungsfähigen sein wird.

Zweiter Abschnitt.

Die Bestimmung des Tierhalterbegriffes.

§ 9.

A. Die Begriffsmerkmale im einzelnen.

Unsere bisherige Betrachtung über die Grundlagen für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes hat uns zu der Erkenntnis geführt, daß der Tierhalterhaftung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gefährdungs-Interesse-Prinzip zugrunde liegt.

Nach diesem Prinzip ist in § 833 B.G.B. diejenige Person passiv legitimiert, welche in ihrem Interesse andere den Tiergefahren aussetzt.

Welches ist nun diese Person?

In den analogen Tatbeständen des § 831 und des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, als dessen Grundlage wir ebenfalls das Gefährdungs-Interesse-Prinzip erkannt haben, ist der Geschäftsherr, der Herr oder Unternehmer des Betriebes der passiv Legitimierte. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir in gleicher Weise in dem „Herrn" des Tieres dessen Halter erblicken.

Ist nun der Tierherr diejenige Person, welche andere in ihrem Interesse den Tiergefahren aussetzt?

Wer die tatsächliche Herrschaft über ein Tier ausübt, verfügt regelmäßig in seinem Interesse über die Verwendung des Tieres. Er schafft es an und bringt es in den Verkehr, in Berührung mit dem Publikum. Die größere oder geringere Obhut, welche der Herr des Tieres selbst diesem angedeihen läßt, oder die größere oder geringere Sorgfalt des

---

[1]) Im Resultate gleich die herrschende Meinung; anderer Ansicht: v. Liszt, Deliktsobligationen S. 107; Schwarze a. a. O. S. 26 ff.; Cosack a. a. O. Bd. 1 S. 618 ff.; Kuhlenbeck a. a. O. Anm. 4 zu § 833.

Tierherrn in der Auswahl und Ueberwachung der Personen, denen er die Pflicht der Aufsichtsführung übertragen hat, ist zweifellos von Bedeutung für das Maß der Gefährdung. Der Inhaber der tatsächlichen Herrschaft über das Tier ist auch regelmäßig in der Lage, selbst oder durch andere das Tier an der Schadensstiftung zu hindern.

Der Herr des Tieres ist ferner derjenige, in dessen Vermögen die Vorteile der Tierhaltung fallen, wie auch regelmäßig derjenige, welcher die Lasten des Unterhalts des Tieres trägt. Erforderlich im Sinne des Rümelinschen Prinzips erscheint es wenigstens, daß der Halter die Vorteile des Tieres zieht, sei es, daß er das Tier zu einem ideellen Zwecke, wie zu seiner Belehrung oder zu seinem Vergnügen, hält, sei es, daß das Tier einen Gewinnfaktor in seiner Wirtschaft darstellt. Dagegen ist es, — wenn es auch regelmäßig der Fall sein wird — nicht notwendig, daß der Halter zugleich die wirtschaftlichen Lasten des Tieres, die Kosten von Nahrung und Obdach trägt. In jenen Fällen, in denen eine andere Person die Lasten des Tieres trägt, eine andere dessen Vorteile zieht, werden wir den Halter in derjenigen Person erblicken, welche über das Tier tatsächlich zu ihrem Nutzen verfügt.

Halter sind daher auch nicht diejenigen, welche zwar dem Tiere gegenüber eine Herrenstellung einnehmen, denen aber das eigene Interesse an der Ausübung ihrer Herrenstellung fehlt. Es sind dies die Personen, welche nur an Stelle desjenigen stehen, welchem die Vorteile des Tieres zufließen, welche in der Ausübung der tatsächlichen Herrschaft denjenigen nur vertreten, der diese Herrschaft durch sie eigentlich innehat.

Nach dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip bedarf es keiner Ausführungen, daß die Herrschaft über das Tier, an welche die Passivlegitimation geknüpft ist, nur im Sinne einer tatsächlichen Herrschaft verstanden werden kann. Diese tatsächliche Herrschaft über das Tier, deren Inhaber der Halter ist, tritt der rechtlichen Herrschaft, dem Eigentume am Tier, das Gefährdungs-Interesse-Prinzip dem Prinzipe der Haftung des Gewalthabers gegenüber. Der Tierhalter beansprucht danach für sich die tatsächliche, der Tiereigentümer unter Ausschluß anderer die rechtliche Verfügungsgewalt über das Tier.

Die tatsächlichen Beziehungen des Halters zum Tiere müssen so intensiv sein, daß die Vorteile der Tierhaltung als Korrelat der Haftpflicht erscheinen, wenn sie auch meistens nicht hinreichend sein werden, die Kosten der Realisierung der Tiergefahr zu decken. Man wird daher in der Regel fordern müssen, daß die tatsächlichen Beziehungen des Halters zum Tiere von einer gewissen Dauer sind. Dies Erfordernis entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche, nach welchem der Begriff Halten stets das Moment der Dauer enthält. Da in der Regel nur tatsächliche Beziehungen von gewisser Dauer geeignet sein werden, eine tatsächliche Herrschaft des Halters über das Tier zu begründen, so kann man sagen, daß der Begriff „tatsächliche Herrschaft" das Moment der Dauer enthält.

Schließlich geht aus unseren obigen Ausführungen hervor, daß der Inhaber der tatsächlichen Herrschaft über das Tier auch regelmäßig die-

jenige Person ist, welche über das Tier die Aufsicht führt. In den Fällen, in denen der Tierherr nicht die Aufsicht führt, wird die dem Herrn ursprünglich obliegende Pflicht der Aufsichtsführung von einer anderen Person für jenen übernommen worden sein.

Wir können sonach feststellen, daß der Tierhalter der Inhaber der tatsächlichen Herrschaft über das Tier ist. Wenn auch der Begriff der „tatsächlichen Herrschaft" kein juristisch-technischer ist, so wird uns diese Feststellung wesentlich die Untersuchung erleichtern, welche Person in den einzelnen Tatbeständen als Halter zu betrachten ist.

Insbesondere werden wir die einzelnen Rechtsverhältnisse darauf hin untersuchen, wer in ihnen Halter ist. Sofern mit einzelnen Rechtsverhältnissen stets eine tatsächliche Herrschaft des Berechtigten über die Sache verbunden ist, können wir feststellen, daß in ihnen der Begriff „Halter" a priori enthalten ist.[1])

Es wird allgemein anerkannt, daß der besitzende Eigentümer stets Tierhalter ist. Dieser übt sicherlich neben der rechtlichen auch die tatsächliche Herrschaft über das Tier aus. Anders steht es mit dem Eigentümer, welcher den Besitz verloren hat. In diesem Falle dauern zwar die rechtlichen Beziehungen des Eigentümers zum Tiere fort; allein die tatsächlichen Beziehungen des Eigentümers zum Tiere sind gelöst, seine tatsächliche Herrschaft ist erloschen. Ist das Tier z. B. dem Eigentümer gestohlen worden, so ist er es nicht mehr, sondern der Dieb, welcher andere in seinem Interesse gefährdet, welcher eine tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt.

Danach könnte man schließen, daß zwar nicht der Eigentümer als solcher, wohl aber der Eigenbesitzer stets Halter des Tieres ist. Diese Ansicht vertreten Isay,[2]) Kipp[3]) und Müller.[4]) Auf den ersten Blick erscheint diese Ansicht zutreffend, da hier eine auf Grund tatsächlicher Gewalt im eigenen Interesse ausgeübte Herrschaft über das Tier vorliegt. Wer als Eigenbesitzer ein Tier unmittelbar besitzt, ist sicherlich stets Halter des Tieres.

Unrichtig ist es aber, daß nur der Eigenbesitzer Tierhalter sein kann. Die oben genannten Vertreter dieser Ansicht gehen davon aus, daß der Tierhalter der rechtliche Gewalthaber des Tieres, der dominus ist, und verlangen daher vom Halter den animus domini. Wir fordern dagegen, auf dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip aufbauend, nur eine tatsächliche Herrschaft des Halters. Diesem Erfordernisse genügt schon derjenige, welcher für sich über das Tier tatsächlich verfügen will, also qui suo

---

[1]) Das gilt von einzelnen, nicht von allen Rechtsverhältnissen; vgl. Hagelberg a. a. O. S. 99 Anm. 1. Anders Schumann a. a. O. S. 13, welcher meint, es sei verfehlt, anzunehmen, daß der Begriff „Halten" a priori in gewissen Rechtsinstituten enthalten sei.

[2]) Isay in Iherings Jahrb. a. a. O. S. 316.

[3]) Kipp a. a. O. S. 926 Nr. 3.

[4]) Müller a. a. O. S. 68.

nomine possidet.[1]) Als Tierhalter ist somit nicht nur der Eigenbesitzer sondern auch jeder selbständige Fremdbesitzer qualifiziert.

Für unsere Ansicht spricht schon folgende Erwägung. Wäre stets nur der Eigenbesitzer Tierhalter, so wäre es wunderbar, warum § 833 nicht ebenso wie § 836 einen Hinweis darauf enthielte, daß unter dem Tierhalter der Eigenbesitzer zu verstehen sei.

Auch der Fremdbesitzer kann sonach eine tatsächliche Herrschaft über das Tier ausüben, kann also Halter sein. Es ist aber fraglich, ob auch bloße Inhabung als Grundlage der Haltereigenschaft genügt.

Das B.G.B. kennt in § 855 einen Fall bloßer Inhabung.

> „Uebt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer."

Bloßer Inhaber einer Sache ist also, wer infolge eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses vom Besitzer der Sache in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch dessen Weisungen beschränkt ist. Danach ist es ausgeschlossen, daß der Inhaber, welcher nur eine beschränkte tatsächliche Gewalt über das Tier besitzt, eine tatsächliche Herrschaft über dasselbe ausübt. So wird niemand das Dienstmädchen, welches allabendlich den Hund ihrer Herrschaft spazieren führt, für dessen Halter ansehen. Ebenso wenig ist der Soldat, welcher den auf sein Dienstpferd sich beziehenden Weisungen seiner Vorgesetzten unbedingt Gehorsam leisten muß, Halter desselben. Alle diese Personen führen zwar auf kürzere oder längere Zeit die Aufsicht über das Tier, welches sie innehaben, sind aber nicht Tierhalter. Sofern sie, wie regelmäßig der Knecht, der Kutscher, der Wärter usw. die Pflicht der Beaufsichtigung durch Vertrag für den Tierhalter übernommen haben, haften sie aus § 834, anderenfalls aus § 823.

Für diejenigen meist als Form der Inhabung bezeichneten Fälle der Ausübung tatsächlicher Gewalt, in welchen ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis nicht vorliegt, aber die tatsächliche Beziehung zur Sache der Dauer nach zu kurz und zu wenig intensiv erscheint, als daß von Besitzerwerb gesprochen werden kann, gilt das gleiche. So ist der Freund, welcher meinen Hund hält, während ich in einen Laden gehe, nicht Tierhalter. Würde man in diesen oft zweifelhaften Fällen der Inhabung auch Besitz als vorliegend erachten, so würde gleichwohl von einem „Halten" des Tieres keine Rede sein, da dieser Begriff — außer dem eigenen Interesse des Halters, welches hier schwerlich vorhanden ist — eine gewisse Dauer der Beziehung, eine tatsächliche Herrschaft über das Tier erfordert.

Der bloße Inhaber kann also ein Tierhalter sein. Es ist vielmehr stets Besitz des Halters erforderlich.

---

[1]) So auch Kuhlenbeck a. a. O. Anm. 2 zu § 833.

Cosack[1]) und v. Staudinger-Engelmann[2]) sehen in dem unmittelbaren Besitzer den Tierhalter. Da dem Tierhalter grundsätzlich die Führung der Aufsicht über das Tier obliegt, wird man allerdings sagen können, daß prinzipiell der unmittelbare Besitzer der Tierhalter ist. Dieser kann in eigener Person oder durch seine Angestellten oder andere Besitzdiener die Aufsicht über das Tier führen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß nur der unmittelbare Besitzer Tierhalter sein kann. Wenn derjenige, welcher nach § 834 für den Halter die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, unmittelbarer Besitzer des Tieres ist, so muß der Halter mittelbarer Besitzer sein.

Der mittelbare Besitz ist als Grundlage der Haltereigenschaft wohl geeignet. Wenn der mittelbare Besitzer auch nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache hat, so kann er gleichwohl eine tatsächliche Herrschaft über sie innehaben, sofern ihn in deren Ausübung der unmittelbare Besitzer vertritt. Entscheidend für die tatsächliche Herrschaft über das Tier ist der Wille des unmittelbaren Besitzers, welcher je nach seinem — auf Vertrag oder Gesetz beruhenden — Verhältnis zum mittelbaren Besitzer entweder die tatsächliche Herrschaft über das Tier für sich in Anspruch nimmt oder für jenen — sachlich betrachtet als Stellvertreter —, die tatsächliche Gewalt ausübt, indem er den mittelbaren Besitzer als Tierherrn anerkennt.

Es ist daher weder richtig, nur in dem unmittelbaren Besitzer den Tierhalter zu erblicken, noch, wie es Neumann[3]) tut, bloßen Besitz — mittelbaren oder unmittelbaren — zu verlangen. Zu dem Besitze muß vielmehr ein weiteres Moment als Begriffsmerkmal der Haltereigenschaft hinzutreten.

Die herrschende Meinung fordert, daß der Halter das Tier „im eigenen Interesse" besitzt. Offenbar ist der Verwahrer, besonders im Falle der unentgeltlichen Verwahrung, nicht Halter des Tieres, da er ähnlich wie der Besitzdiener durch den Verwahrungsvertrag im wesentlichen nur die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen hat. Das gleiche muß vom redlichen Finder gelten, dessen Pflichten denen des Verwahrers entsprechen. Ebenso wenig sind der Dresseur fremder Tiere, der negotiorum gestor, der Stellvertreter, Verwalter, Testamentsvollstrecker, Gerichtsvollzieher usw. Halter, da alle diese Personen nicht im eigenen Interesse besitzen. Allerdings kann man bei dem entgeltlichen Verwahrer,[4]) wie beim angestellten Verwalter, dem Dresseur usw. von einem gewissen

---

[1]) Cosack a. a. O. Bd. 1 S. 618. Diese Ansicht Cosacks hängt wohl eng mit seinen eigenartigen Anschauungen über den Besitz (a. a. O. Bd. 2 § 185) zusammen, den er als eine Herrschaft über die Sache ansieht. Da die nicht selbstnützigen Besitzer für ihn unter Umständen nur Inhaber sind, so nähert er sich im Ergebnis unseren Anschauungen.

[2]) v. Staudinger-Engelmann a. a. O. Anm. 3 zu § 833.

[3]) Neumann a. a. O. Anm. 3 zu § 833.

[4]) So hält Kleefeld a. a. O. den Verwahrer bei der entgeltlichen Verwahrung für den Halter.

Interesse am Tiere reden, da sie für ihre dem Tiere gewidmeten Dienste eine Gegenleistung empfangen.

Um diesen Einwand zu widerlegen, genügt es nicht, zu verlangen, daß der Halter nur ein direktes Interesse am Tiere haben dürfe. Wer z. B. zum Zwecke der Volksbelehrung einen unentgeltlich zugänglichen zoologischen Garten hält, hat kein eigenes Interesse an den darin befindlichen Tieren, sondern will fremden Interessen dienen. Alle Autoren jedoch, welche das Erfordernis eigenen Interesses aufstellen, erklären diesen Besitzer für den Tierhalter, da man anderenfalls, wenn dieser Besitzer Eigenbesitzer ist, zu dem Schlusse kommen müßte, daß seine Tiere überhaupt nicht gehalten werden.

Besser ist es, zu unterscheiden, ob der Tierbesitzer ausschließlich für einen anderen oder für sich den Besitz ausübt.[1]) Wir können hier auf das preuß. allgem. Landrecht zurückgehen, welches denjenigen Inhaber nennt, welcher ausschließlich für andere eine Sache im Gewahrsam hat, Besitzer aber nur denjenigen, welcher eine Sache im Gewahrsam hat, um darüber für sich zu verfügen.[2]) Als Tierhalter kämen sonach nur die Besitzer, nicht aber die Inhaber nach allgem. Landrecht in Betracht.

So ist derjenige, welcher zu altruistischen Zwecken Tiere hält, wie der oben genannte Besitzer eines zoologischen Gartens, nach allgem. Landrecht zweifellos nicht Inhaber, sondern Besitzer. Er ist der tatsächliche Herr des Tieres. Seiner Stellung zum Tiere entsprechend fallen dessen Nutzungen ordnungsmäßig in sein Vermögen Daran kann auch nichts ändern, daß er diese Nutzungen nicht für sich ziehen will, daß er sie gewissermaßen verschenkt. Es kommt also nicht darauf an, daß der Tierbesitzer die Nutzungen des Tieres wirklich zieht, sondern darauf, daß er das Tier in einem Verhältnisse besitzt, auf Grund dessen nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge die Nutzungen in sein Vermögen fallen müßten. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Planck[3]) den Tierhalter in demjenigen sieht, „welcher das Tier dauernd nutzt oder benutzt und für dasselbe sorgt". Im Interesse des Publikums auf Sicherung des Schadenersatzanspruches muß auch derjenige Tierherr als Halter haften, welcher das Tier nicht nutzt, sondern dessen Nutzungen Dritten in altruistischer Gesinnung zur Verfügung stellt.

Aehnlich liegen die vom Kammergericht bezw. Reichsgericht entschiedenen Fälle des „fahrenden Landbriefträgers"[4]) und des preuß. Gendarmen[5]) bezüglich seines Dienstpferdes. Beide Beamtenklassen sind Eigentümer ihrer Pferde. Während der Gendarm ein Pauschquantum für die Unterhaltung seines Dienstpferdes erhält, muß der Landbriefträger die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung seines Pferdes selbst tragen.

---

[1]) Der gleichen Ansicht Litten a. a. O. S. 123.
[2]) A.L.R. I, 7 § 6.
[3]) Planck a. a. O. Anm. c zu § 833.
[4]) Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 4 S. 248.
[5]) R.G. Bd. 55 S. 163.

Wenn auch beide ihre Tiere vorzugsweise im Interesse des Fiskus benutzen, so wird man kaum sagen können, daß sie als Eigentümer ihre Tiere nicht für sich, sondern ausschließlich für den Fiskus besitzen, da ein übergeordneter Besitz des Fiskus nicht vorhanden ist und sich nur künstlich konstruieren ließe. Der Gendarm wie der fahrende Landbriefträger müssen daher als Tierhalter gelten.[1]) Mag diese Entscheidung auf den ersten Blick wenig anmutend erscheinen, so läßt sie sich doch rechtfertigen. Die amtliche Tätigkeit ist für beide Beamten eine Erwerbstätigkeit, welche das Halten eines Pferdes erfordert. Sind auch die Einkünfte aus dieser Tätigkeit äußerst gering im Vergleiche zu den Ansprüchen, welche aus der Haftpflicht erwachsen können, so stehen diese Beamten ganz ähnlich da wie ein kleiner Landwirt, der für seine Wirtschaft Tiere halten muß, aber die Kosten der Tierhaftung nicht zu tragen vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus besitzen beide Beamten ihre Pferde nicht nur in einem Verhältnisse, auf Grund dessen ordnungsmäßig die Nutzungen in ihr Vermögen fallen müßten, sondern sie ziehen auch tatsächlich diese Nutzungen in der Form eines Teiles ihres Diensteinkommens. Sie haben daher selbst die tatsächliche Herrschaft über ihre Tiere inne und sind nicht nur Vertreter des Fiskus in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt. Daran ändert auch nichts, daß dem Gendarmen die Kosten der Unterhaltung des Tieres von dem Fiskus ersetzt werden. Im Sinne des Rümelinschen Prinzipes ist nur erforderlich, daß der Halter die tatsächliche Herrschaft über das Tier für sich in Anspruch nimmt. Gleichgültig ist aber, ob er auch die Lasten des Tieres trägt, wenn er zu deren Tragung nach seiner Stellung zum Tiere verpflichtet erscheint.

Bei der entgeltlichen wie unentgeltlichen Verwahrung ist der Verwahrer nach allgem. Landrecht nur Inhaber, der Deponent aber Besitzer und somit als Tierhalter qualifiziert. Ebenso wenig wie der Verwahrer ist der redliche Finder oder die Person Tierhalter, welcher ein Tier zugelaufen ist, da auch diese nicht für sich über das Tier verfügen wollen. Dagegen ist der Pfandgläubiger, was allerdings bestritten ist,[2]) als Tierhalter anzusehen, da er für sich über das als Faustpfand gegebene Tier verfügen will. Ob die Nutzungen des Tieres als Entgelt für die Zinsen in das Vermögen des Pfandgläubigers fallen oder nicht, ist m. E. unerheblich.[3]) Auch der Faustpfandgläubiger, dem die Naturalfrüchte des Tieres nicht zufallen, hat ein nicht unerhebliches Interesse an dem Tiere, da es seine Forderung sichert. Wenn auch daneben der Verpfänder insofern ein Interesse am Tiere hat, als ihm der Reinertrag der Nutzungen auf die geschuldete Leistung angerechnet wird, so deckt sich dieses Interesse mit dem des Gläubigers, dessen Forderung dadurch erfüllt wird. Wer ein Tier als Faustpfand nimmt und dadurch andere gefährdet, will stets seinen Interessen dienen und muß daher auch die Haftung auf sich nehmen.

---

[1]) Abweichend Hagelberg a. a. O. S. 86 und Anm. 2 S. 102.
[2]) Abweichend Holfeld a. a. O. S. 56.
[3]) So stellt Hagelberg a. a. O. S. 100 ab.

Unbillig wäre es, den Pfandgeber mit dieser Haftung zu belasten, der nicht mehr in der Lage ist, das Tier an der Schadensstiftung zu hindern, und nur noch ein mittelbares Interesse am Tiere hat.

Beim Nießbrauch ist der Nießbraucher zweifellos Tierhalter. Das gleiche wird auch von dem Ehemann als Nutznießer des eingebrachten Vermögens der Frau und von dem Inhaber der elterlichen Gewalt als Nutznießer des Kindesvermögens gelten müssen.[1]) Der Ehemann ist gemäß § 1373 B.G.B. berechtigt, die zum eingebrachten Gute seiner Frau gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen. Die gleiche Berechtigung hat sicherlich der Inhaber der elterlichen Gewalt bezüglich der seiner Verwaltung und Nutznießung unterworfenen Gegenstände des Kindesvermögens nach §§ 1627, 1649 B.G.B. Uebt nun der Ehemann oder der Inhaber der elterlichen Gewalt an den in seinem unmittelbaren Besitze befindlichen Tieren eine tatsächliche Herrschaft aus? Die ehemännliche oder elterliche Nutznießung ist ein gesetzlicher und gesetzlich beschränkter Nießbrauch, ausgeübt nicht nur im Interesse der Ehefrau oder des Kindes, sondern auch des Nutznießers, dessen Alimentationspflicht dadurch erleichtert wird. Da so die Interessen der Ehefrau und des Kindes zugleich die Interessen des Nutznießers sind, so kann man zweifellos von einem eigenen Interesse des Nutznießers reden. Die Summe seiner Befugnisse als Besitzer geht über den Begriff der bloßen Inhabung nach allgem. Landrecht hinaus, so daß er als unvollständiger Besitzer gelten muß. Wenn er auch nicht ausschließlich für sich über die in seinem unmittelbaren Besitze befindlichen Tiere verfügen will, so erscheint er infolge seiner herrschenden familienrechtlichen Stellung doch als Inhaber der tatsächlichen Herrschaft über das Tier. Wir haben somit auch den Ehemann und den Inhaber der elterlichen Gewalt als Halter der in ihrem unmittelbaren Besitze befindlichen Tiere anzusehen.

Auch der Pächter ist stets Halter der zum Inventar eines Gutes gehörigen Tiere, gleichgültig, ob das Inventar zum Schätzungswerte in das Eigentum des Pächters übergegangen[2]) oder Eigentum des Verpächters geblieben ist. In beiden Fällen ist der Pächter der tatsächliche Herr des Tieres, welcher über dasselbe für sich verfügen will.[2])

Diejenigen Personen, welche zwar unmittelbare Besitzer, sachlich betrachtet aber nur Vertreter des mittelbaren Besitzers und nach allgem. Landrecht bloße Inhaber sind, wie der Beauftragte, negotiorum gestor, Agent, Frachtführer, Lagerhalter, Verwalter, Kommissionär usw., können als Tierhalter nicht in Betracht kommen. Halter ist vielmehr der tatsächliche Herr des Tieres, für den jene besitzen und handeln, und es ist hierbei unerheblich, ob sie nach außen als Herren des Tieres auftreten wie der Kommissionär, der zwar in eigenem Namen, aber auf fremde

---

[1]) vgl. hierüber die Ausführungen Kleefelds a. a. O. S. 35 ff.

[2]) Die Autoren, welche Eigenbesitz verlangen, stellen hierauf ab. Naumann a. a. O. Anm. 3a zu § 833 und Schumann a. a. O. S. 13 erklären den Pächter wie den Verpächter für Tierhalter.

Rechnung kauft oder verkauft. Danach ist die Kommissionsfirma,[1]) welche das ihr zum Verkaufe übergebene Vieh in den von ihr gemieteten Ställen unterbringt und für die Fütterung, Wartung und Beaufsichtigung desselben Sorge trägt, nicht Tierhalterin.

Auch diejenigen Personen, welche auf Grund eines Amtes unmittelbaren Besitz haben, wie der Vormund, Pfleger, Sequester, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Gerichtsvollzieher u. a. m., üben den Besitz des Tieres nicht für sich, sondern für den mittelbaren Besitzer aus, sind also nicht Tierhalter.

Die bisher besprochenen Rechtsverhältnisse trugen, soweit sie überhaupt eine tatsächliche Herrschaft zu begründen geeignet waren, begrifflich das Moment einer gewissen Dauer der tatsächlichen Beziehung des Menschen zum Tiere in sich. Dieses Moment hatten wir, entsprechend der Bedeutung des Begriffes Halten in der deutschen Volkssprache, als ein Erfordernis des Tierhalterbegriffes aufgestellt. Auch die herrschende Meinung hält an diesem Begriffsmerkmale fest,[2]) wenngleich eine einwandfreie Formulierung desselben noch nicht gefunden ist.

Bei kurzfristigen tatsächlichen Beziehungen des Menschen zum Tiere wird es auf die Anschauung des Lebens ankommen, ob im Einzelfalle das Vorhandensein einer tatsächlichen Herrschaft über das Tier anzunehmen ist oder nicht. Grundsätzlich muß man jedoch — im Gegensatze zum code civil — ein gewisses Quantum der Beziehung, eine gewisse Dauer derselben fordern. Insbesondere gilt dies von der Miete und von der Leihe, da der Besitz bei diesen Rechtsverhältnissen oft nur kurze Zeit anhält. Prinzipiell hat man den Mieter und Entleiher eines Tieres als Halter anzusehen, da diese Personen für sich über das Tier verfügen wollen.[3]) Unmöglich wird man aber den Gelegenheitsreiter, der sich für einige Stunden ein Pferd mietet oder leiht, als Halter für diese Zeit ansehen.[4]) Anders wird man schon die Stellung jenes Offiziers des Beurlaubtenstandes zu beurteilen haben, welcher sich für die Dauer einer

---

[1]) vgl. das abweichende Urteil des Kammergerichts, abgedruckt in „Das Recht" 1903 Nr. 13 Entsch. Nr. 1835.

[2]) Das Moment der Dauer fordern nicht: Linsmayer S. 29; Fleischauer S. 115; Dernburg, Bürg. Recht II § 396 IV; Goldmann-Lilienthal § 833; Cosack I S. 614; Oertmann, Recht der Schuldv. § 833, 3a; Matthiaß S. 722; Linckelmann S. 86; Lohrmann S. 34 a. a. O.

[3]) Hagelberg a. a. O. S. 87 sagt, in dem „Unternehmer" den Tierhalter erblickend: „Wenn ein Tier in zwiefacher Weise Wirtschaftsbetrieben dient, indem der A es gewerbsmäßig vermietet, der Mieter B es in seinem Wirtschaftsbetrieb verwendet, so ist der Herr des Oberbetriebes, also der Vermieter, Tierhalter. Es wäre auch kein Grund ersichtlich, den gewerbsmäßigen Pferdevermieter bzgl. derjenigen Pferde von der Haftung zu befreien, welche er für einen Gewerbebetrieb vermietet, während er für die zu Privatzwecken vermieteten Tiere haftet." — Umgekehrt kann man wohl sagen: Es ist kein Grund ersichtlich, denjenigen Mieter, welcher ein Tier zum Gewerbebetriebe mietet, dann von der Haftung zu befreien, wenn er dieses von einem gewerbsmäßigen Vermieter mietet, während er haften muß, wenn er es von einem privaten Vermieter mietet.

[4]) Fleischauer a. a. O. S. 116 erklärt den Gelegenheitsreiter ausdrücklich für den Halter.

achtwöchigen Uebung ein Pferd mietet. Hier wird man neben der Zeitdauer das ganze Verhältnis des Mieters zum Tiere, insbesondere jene illustrierenden Momente der Obdachs- und Unterhaltsgewährung in Betracht zu ziehen haben, um zu entscheiden, ob dieser Mieter eine tatsächliche Herrschaft über das Tier ausübt.

Hierher gehört auch folgender vom Reichsgericht[1]) entschiedener Fall. Ein Bergverwalter hatte mit den Pferden seiner Gewerkschaft, über welche er im Interesse der Eigentümerin verfügen durfte, eine Ausfahrt in seinem Privatinteresse unternommen. Hierbei richteten die Pferde einen Schaden an. Trotz der rechtswidrigen Benutzung haftet der Bergverwalter nicht als Halter, da er durch diese Benutzung der Gewerkschaft nicht den Besitz der Pferde entziehen wollte. Diese rechtswidrige Benutzung war vielmehr nur eine vorübergehende, so daß der Bergverwalter nicht als Halter in Anspruch genommen werden konnte.

Wie steht es aber in folgenden Fällen, in denen gleichfalls nur ein Besitz von kurzer Dauer vorliegt? Ist der Händler, welcher heute Vieh kauft, um es schon morgen weiter zu verkaufen, ist die Hausfrau, welche frühzeitig auf dem Markte lebendes Geflügel kauft, um es zum Mittagessen zu schlachten, Halter jener Tiere?

Sie alle sind offenbar Halter, obwohl ihrem Besitze das Moment der Dauer fehlt. Da die genannten Personen Eigenbesitzer sind, so müßte man anderenfalls annehmen, daß ihre Tiere überhaupt nicht gehalten werden. Es wäre aber falsch, hieraus zu folgern, daß das Moment der Dauer gar nicht begriffserforderlich ist.[2])

In den oben genannten Fällen liegt weder ein „Besitz von längerer Dauer" noch „eine auf längere Zeit berechnete Benutzung"[3]) des Tieres vor. Diese Personen besitzen weder „auf einen Zeitraum von gewisser Dauer"[4]) noch, wie oben die Hausfrau, „auf unbestimmte Zeit",[5]) sondern auf kurze, bestimmte Zeit. Schwarz,[6]) welcher sich mit dieser Kontroverse eingehend beschäftigt, glaubt alle diese Fälle durch die Formel zu decken: „Tierhalter ist, . . . wer zu einem nicht bloß vorübergehenden Zwecke besitzt." Aehnlich definiert auch das Reichsgericht[7]): „. . . nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer."

Die angeführten Fälle stimmen im Gegensatze zu den früher besprochenen darin überein, daß bei ihnen ein Besitz von kurzer Dauer seitens

---

[1]) R.G. 52 S. 117. Dort definiert das Reichsgericht: „Tierhalter ist derjenige, welcher im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und nicht nur zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer."

[2]) So Linsmayer a. a. O. S. 29.

[3]) So Hagelberg a. a. O. S. 89.

[4]) R.G. 52 S. 117.

[5]) vgl. die zitierte K.G.E., mitgeteilt in „Das Recht" 1903 Nr. 13 Entsch. Nr. 1835.

[6]) Schwarz a. a. O. S. 16 ff.

[7]) R.G. 52 S. 117.

des Eigentümers bezw. Eigenbesitzers vorliegt. Nicht der Zweck oder die Dauer des Besitzes, sondern die Art des Besitzes ist also hier offenbar für die Haltereigenschaft maßgebend. Während wir im allgemeinen ein gewisses Quantum der tatsächlichen Beziehungen zwischen Mensch und Tier, eine gewisse Dauer derselben fordern müssen, um von einer tatsächlichen Herrschaft und damit von „Halten" reden zu können, so ist dies nicht erforderlich, wenn der unmittelbare Besitzer des Tieres Eigentümer oder Eigenbesitzer ist. In diesem Falle sind die Beziehungen des Menschen zum Tiere qualitativ intensiv genug, um eine tatsächliche Herrschaft zu begründen, auch wenn dieselbe nur kurze Zeit andauert. So wäre in dem oben besprochenen, vom Reichsgericht entschiedenen Falle der Bergverwalter trotz der kurzen Dauer seines Besitzes als Halter haftbar, wenn er der Gewerkschaft den Besitz an den Pferden widerrechtlich hätte entziehen wollen, wenn er somit als Eigenbesitzer gehandelt hätte.

Wir sehen daher in demjenigen Besitzer den Tierhalter, welcher für sich — nicht vorübergehend oder aber als Eigenbesitzer — über das Tier verfügen will. In den Fällen, in denen ein Fremdbesitzer nur vorübergehend für sich über das Tier verfügen will, wie z. B. der Sonntagsreiter, bleibt Halter des Tieres, wer es bisher hielt. Die tatsächliche Herrschaft des mittelbaren Besitzers dauert fort, auch wenn er den Gebrauch des Tieres sowie dessen Beaufsichtigung vorübergehend dem unmittelbaren Besitzer übertragen hat, da die tatsächlichen Beziehungen dieses eigennützigen Fremdbesitzers zum Tiere zu kurz sind, um eine tatsächliche Herrschaft zu begründen.

Eine Anzahl Autoren fordern teils neben,[1]) teils an Stelle[2]) der bisher besprochenen Begriffsmerkmale Obhut und Unterhaltsgewährung, Fürsorge und Nutzung. Keines dieser Momente stellt jedoch ein objektives Begriffsmerkmal dar. Wir haben gesehen, daß z. B. der Verwahrer nicht Tierhalter ist, obgleich er das Tier hüten und ihm Unterhalt gewähren muß. Ebensowenig ist der Onkel, welcher seinem Neffen ein Pferd schenkt, für dieses das Futter kauft, einen Stall mietet und einen Reitknecht hält, Halter des Tieres, da nicht er, sondern der Neffe die tatsächliche Herrschaft über dasselbe beansprucht und ausübt. Ebenso verhält es sich mit der Nutzung des Tieres, wenn auch dieses Moment regelmäßig mit der tatsächlichen Herrschaft über das Tier verbunden sein wird. Hätte z. B. in dem obigen Beispiel der Onkel das Pferd seinem Neffen nicht geschenkt, sondern ihm ausschließlich zum Reiten zur Verfügung gestellt, so wäre der Onkel als unmittelbarer Eigenbesitzer zweifellos Inhaber der tatsächlichen Herrschaft und Halter, obgleich er das Pferd nicht benutzt. Alle diese Momente sind also nicht begriffserforderlich, dienen aber zur Illustrierung der tatsächlichen Herrschaft des Halters. In dieser Hinsicht sind

---

[1]) So Linckelmann a. a. O. S. 86; Lohrmann a. a. O. S. 34 und R.G. 52 S. 163.

[2]) So v. Weinrich a. a. O. S. 65; Planck a. a. O. Anm. 2c zu § 833; Levy a. a. O. S. 23 und Linsmayer a. a. O. S. 28.

sie, wie schon erwähnt, besonders für die Frage von Bedeutung, ob der Mieter und Entleiher auf gewisse Zeit Halter ist oder nicht.

Schwarz[1]) fordert außer den bisher hervorgehobenen Begriffsmerkmalen einen besonderen Tierhalterwillen, da das Besitzen im eigenen Interesse und ferner zu einem nicht bloß vorübergehenden Zwecke einen Willen des Halters nach diesen Richtungen hin erfordere. Dies Erfordernis eines Tierhalterwillens sei insbesondere bei der Untersuchung zu berücksichtigen, ob der Erbe ipso iure, und ferner, ob der Geschäfts- und Deliktsunfähige Tierhalter seien.

Die Erben sind nach den Ausführungen von Schwarz[1]) nicht ipso iure Tierhalter, da es ihnen an dem für das Halten essentiellen Willensmomente fehle. Denn ohne Kenntnis von dem Erbfalle könnten sie doch nicht beabsichtigen, die Tiere im eigenen Interesse und auf nicht bloß vorübergehende Dauer zu haben.

Nach der positiven Vorschrift des § 857 B.G.B. geht der Besitz auf die Erben über. Wenn auch dem Erbenbesitz das Moment der tatsächlichen Gewalt fehlt, so ist er als Grundlage für die Tierhaltereigenschaft sicherlich ebenso geeignet wie der mittelbare Besitz. Geht nun auch die tatsächliche Herrschaft ohne weiteres auf die Erben über?

Das Vorhandensein einer tatsächlichen Herrschaft nahmen wir dann an, wenn der Besitzer über das Tier nicht vorübergehend oder aber als Eigenbesitzer verfügt. Zweifellos muß der Halter einen gewissen Willen, die Absicht haben, für sich und nicht vorübergehend über das Tier zu verfügen. Diese Absicht und damit auch die Haltereigenschaft geht regelmäßig aus dem Rechtsverhältnisse hervor, auf Grund dessen der Herr das Tier besitzt. Da der Erbe ipso iure, wenn auch vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, in die Rechtsverhältnisse des Erblassers eintritt, so wirkt der Wille und die Absicht des Erblassers, über das Tier auf Grund eines Rechtsverhältnisses für sich nicht vorübergehend oder aber als Eigenbesitzer zu verfügen, auch über das Grab hinaus, die Erben bindend, fort. War z. B. der Erblasser Pächter eines Landgutes im Deutschen Reiche, so wird es nunmehr der in Amerika wohnende Erbe; zugleich wird dieser Halter der zum Inventar des Gutes gehörigen Tiere. Entsteht nach dem Erbfalle ein Anspruch aus § 833 B.G.B., so ist dieser Anspruch keine Nachlaßverbindlichkeit, sondern geht — vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung — gegen den Erben persönlich, gleichgültig, ob er von dem Erbfalle bereits Kenntnis erlangt hat oder nicht. Die Haltereigenschaft ist also ipso iure vererblich, sofern das Rechtsverhältnis, auf dem sie beruht, vererblich ist.

Bei den nicht vererblichen Rechtsverhältnissen, welche die Haltereigenschaft begründen, hört mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses durch den Tod des Berechtigten die Tierhaltung des bisherigen Halters, des Erblassers, auf. Halter wird nun ipso iure derjenige, welcher es werden würde, wenn der Erblasser noch bei Lebzeiten das Rechtsverhältnis bzw.

---

[1]) Schwarz a. a. O. S. 17ff.

Rechtsgeschäft durch Rechtsgeschäft aufgehoben hätte. So erlischt der Nießbrauch mit dem Tode des Nießbrauchers. War ein Tier Gegenstand des Nießbrauchs, so werden mit dem Tode des Nießbrauchers bzw. dem Erbfalle nicht dessen Erben Tierhalter; vielmehr wird nun ipso iure der Nießbrauchsbesteller Tierhalter, auch wenn er von dem Tode des Nießbrauchers keine Kenntnis hat.

Die Frage des Ueberganges der Tierhaltereigenschaft auf den Erben ergibt danach nicht die Notwendigkeit, einen besonderen Tierhalterwillen zu konstruieren.[1])

Aus dem Erfordernisse eines Tierhalterwillens soll sich nach Ansicht von Schwarz[2]) auch die Unrichtigkeit der Anschauung ergeben, daß auch Geschäfts- und Deliktsunfähige stets Tierhalter sein können.

Für die Erläuterung des Inhalts des Halterbegriffes ist die Frage der Deliksfähigkeit des Halters auszuschalten, da dieselbe kein eigentliches Begriffsmerkmal des Halterbegriffes ist, sondern bei der hiervon streng zu trennenden Prüfung zu untersuchen ist, wer auf Grund der erworbenen Tierhaltereigenschaft aus § 833 haftet[3]). Da das Halten von Tieren kein eigentliches Delikt ist und der in § 833 B.G.B. passiv Legitimierte, wie wir festgestellt haben, ohne Rücksicht auf seine Deliktsfähigkeit haftet, so hat das Erfordernis des Tierhalterwillens an sich mit der Haftung Deliksunfähiger nichts zu schaffen.

Auch die Frage, ob ein Geschäftsunfähiger stets Tierhalter sein kann, wird man ohne weiteres bejahen müssen, da das Tierhalten kein Rechtsgeschäft ist und daher die Vorschriften über Rechtsgeschäft und Geschäftsfähigkeit hierbei nicht in Betracht kommen.

Dagegen ist die Untersuchung berechtigt, ob ein Geschäftsunfähiger Tierhalter werden kann.

Der Erwerb der Tierhaltereigenschaft knüpft sich an den Erwerb des Besitzers des Tieres, verbunden mit der Absicht, über dasselbe für sich — nicht vorübergehend oder aber als Eigenbesitzer — zu verfügen. Der originäre Besitzerwerb durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache ist kein Rechtsgeschäft.[4]) Dagegen ist der derivative Besitzerwerb durch Einigung gemäß § 854 Abs. 2 B.G.B. ein Rechtsgeschäft und erfordert Geschäftsfähigkeit des Erwerbers. Solange der geschäftsunfähige Erwerber derivativen Besitzes am Tier nur in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über das Tier auszuüben, diese Gewalt aber noch nicht erlangt hat, solange hat er noch keinen Besitz erworben und

---

[1]) So auch Hagelberg a. a. O. S. 93 u. 94. — Schwarz a. a. O. S. 19 kommt zu dem Ergebnis, daß die Erben nicht als Selbsttierhalter und Selbstschuldner haften, wenn zwischen Erbfall und Kenntnis von demselben ein Anspruch aus § 833 B.G.B. entsteht, sondern daß die Erben für diesen Anspruch als für eine Nachlaßverbindlichkeit haften. — Dieses Resultat erscheint gekünstelt und nach unseren Ausführungen unrichtig.

[2]) Schwarz a. a. O. S. 20.

[3]) Schwarz a. a. O. S. 22 ff. ebenso.

[4]) So Fischer-Henle a. a. O. Anm. 5 zu § 854.

kann daher auch nicht Tierhalter werden. Der bisherige Besitzer bleibt Tierhalter, solange er nicht die tatsächliche Gewalt über das Tier aufgegeben hat. Hat dagegen der Geschäftsunfähige auf Grund der allerdings richtigen Einigung die tatsächliche Gewalt über das Tier erlangt, so kann man diesen Besitzerwerb als einen originären und daher gültigen ansehen.[1])

Wenn also der Geschäftsunfähige originär Besitz erwirbt, so wird es für die Frage, ob dieser Tierhalter ist, stets darauf ankommen ob er für sich — nicht vorübergehend oder als Eigenbesitzer — über das Tier verfügen will. Dieses Wollen, die Fähigkeit, eine tatsächliche Herrschaft über das Tier auszuüben, setzt eine gewisse Reife des Geistes voraus, welche von Fall zu Fall beurteilt werden muß. Wie bei Geschäftsunfähigen, so wird auch bei beschränkt Geschäftsfähigen geprüft werden müssen, ob sie den Besitz mit dem Herrschaftswillen nach den angegebenen Richtungen hin erworben haben.

Es ist also nicht ausgeschlossen, daß ein Geisteskranker auf Grund originären Besitzerwerbes Tierhalter werden kann. Als Erbe eines Tieres wird er jedenfalls ipso iure Halter, da für seine Stellung zum Tiere regelmäßig der Wille des Erblassers maßgebend ist, der seinen Herrschaftswillen erübrigt und ersetzt. Selbstverständlich werden Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte auch dann stets Tierhalter, wenn ihre gesetzlichen Vertreter für sie handeln.

Es ist Schwarz jedenfalls darin beizustimmen, daß für die Frage, ob der Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte Tierhalter ist, in erster Linie der Wille[2]) dieser Personen maßgebend ist, die tatsächliche Herrschaft über das Tier nach den bekannten Richtungen hin auszuüben.

Dieser Herrschaftswille ist notwendig mit der tatsächlichen Herrschaft verbunden. Daraus ergibt sich auch, daß der mit Bazillen[3]) behaftete Kranke, der mit Ungeziefer behaftete Vagabund nie Halter dieser Tiere sind und daher auch nicht aus § 833 in Anspruch genommen werden können, weil ihnen der Wille, diese Tiere zu besitzen, fehlt. Dagegen ist eine tatsächliche Herrschaft auch über Tiere dieser Art wohl denkbar; z. B., wenn ein Mediziner zu wissenschaftlichen Versuchszwecken Bazillen in Reinkultur züchtet.

Wir können somit feststellen, daß der tatsächliche Herr des Tieres der Tierhalter ist.

Ziehen wir den Schluß aus unseren Ausführungen, so haben wir den Tierhalter als diejenige Person zu betrachten, welche ein Tier besitzt, um über dasselbe für sich — nicht vorübergehend oder aber als Eigenbesitzer — zu verfügen.

---

[1]) So auch Schwarz a. a. O. S. 22.

[2]) Hagelberg a. a. O. S. 93 stellt auf die Selbständigkeit dieser Personen in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung ab.

[3]) Die Entscheidung der Frage, ob die Bazillen Tiere oder Pflanzen sind, muß der Naturwissenschaft überlassen werden.

§ 10.

B. Beginn und Ende des Tierhalterverhältnisses.

Da nach § 833 B.G.B. derjenige haftet, welcher das Tier hält, so ist Gleichzeitigkeit des Haltens und der Schadenzufügung erforderlich. Neben den Begriffsmerkmalen der Haltereigenschaft als solchen kommt hier insbesondere die Bestimmung des zeitlichen Umfanges, von Beginn und Ende des Tierhalterverhältnisses in Frage.

Das Tierhalterverhältnis beginnt, wenn jemand den Besitz eines Tieres in der Absicht erwirbt, darüber für sich — nicht vorübergehend oder als Eigenbesitzer — zu verfügen.

Näherer Erörterung bedarf nur noch das Ende des Tierhalterverhältnisses. Dieses tritt dann ein, wenn erstens der Halter den Besitz des Tieres entweder freiwillig aufgibt oder verliert, oder zweitens, wenn der Halter zwar Besitzer des Tieres bleibt, aber aufhört für sich zu besitzen, oder zwar weiter für sich besitzen will, aber nur noch vorübergehend und nicht als Eigenbesitzer.

Freiwillige Besitzaufgabe hat stets den Verlust der Haltereigenschaft zur Folge. Wer ein Tier veräußert, hört im Zweifel mit der Uebergabe auf, Halter zu sein. Wenn jemand ein Tier fortjagt oder absichtlich entweichen läßt, so hört er mit der Aufgabe des Besitzes auf, Halter zu sein und als solcher unbedingt zu haften. Der code civil läßt im Gegensatze hierzu den Haftpflichtigen in diesem Falle weiter unbedingt haften. Es ist allerdings richtig, daß sich im Falle des Fortjagens oder absichtlichen Entweichenlassens durch den Mangel der menschlichen Aufsicht die Tiergefahr bedeutend steigert. Da aber die Tierschadenhaftung des deutschen Rechts nicht auf dem Verschuldensprinzipe, sondern auf dem Gefährdungs-Interesse-Prinzipe beruht, so ist eine Haftung aus § 833 über die Besitzzeit hinaus undenkbar. Für Schäden, welche das freigelassene Tier anrichtet, ist der Halter nur nach § 823 B.G.B. haftbar, sofern ihm ein Verschulden nachgewiesen wird. In der Freilassung wilder Tiere wird aber stets ein Verschulden zu finden sein.

Ebenso endet das Halterverhältnis, wenn der Halter den Besitz des Tieres entweder durch das Handeln anderer Menschen oder das des Tieres verliert.

Der Dieb eines Tieres ist dessen Halter, da er für sich über das Tier verfügen will. Da der Dieb Eigenbesitzer ist, so ist es nach unseren Ausführungen gleichgültig, ob er das Tier nur vorübergehend besitzen, vielleicht am Tage nach dem Diebstahl verkaufen will.[1]) Durch den Diebstahl hat der bisherige Halter seinen Besitz verloren; er ist also nicht mehr Halter. Dagegen bleibt der Besucher eines Wirtshauses Halter, wenn in der Zwischenzeit der Wirt auf dem Pferde des Gastes ohne dessen Erlaubnis einen Spazierritt macht, weil der Wirt dem Gaste den Besitz

[1]) Anderer Ansicht sind Holfeld a. a. O. S. 59 und Kleefeld a. a. O. S. 41, welche auch hier Dauer der Beziehung verlangen.

des Pferdes nicht entziehen, sondern dasselbe nur vorübergehend benutzen will.

Sehr bestritten ist die Frage, wann beim Entlaufen des Tieres das Halterverhältnis endet.[1]) Da das Halten ein Verhältnis tatsächlicher Natur ist, so kommt es auf den Rechtsverlust nicht an. Insbesondere ist der Verlust des Eigentums gemäß § 960 B.G.B. nicht für den Verlust der Haltereigenschaft ausschlaggebend.

Beim Entlaufen eines Tieres kommt es vielmehr darauf an, ob der Halter gemäß § 856 B.G.B. den Besitz des Tieres verloren hat. Da der Tierhalter nicht unmittelbarer Besitzer des Tieres ist, so endet das Halterverhältnis auch dann, wenn derjenige die tatsächliche Gewalt über das Tier verliert, welcher dieselbe für den Halter innehat. Eine tatsächliche Herrschaft über ein Tier ist zwar möglich, ohne daß der Halter unmittelbarer Besitzer des Tieres ist; sie setzt aber stets voraus, daß jemand die tatsächliche Gewalt über das Tier hat und für den Herrn den unmittelbaren Besitz ausübt. Ein Halten liegt daher nicht mehr vor, wenn die Behinderung in der Gewaltausübung weiter geht, als es § 856 Abs. 2 gestattet.[2]) Wenn das entlaufene Tier unter Umständen umherschweift, welche die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ermöglichen, so liegt objektiv keine Verhinderung in der Ausübung der Gewalt, daher auch kein Verlust des Besitzes und der Haltereigenschaft vor. Wenn sich das entlaufene Tier nach einigen Tagen freiwillig wieder einfindet oder wenn es dann dem Halter zurückgebracht wird, so liegt nur eine ihrer Natur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt vor, welche weder den Verlust des Besitzes noch der Haltereigenschaft für die Zwischenzeit begründet. Kehrt dagegen das Tier nicht mehr oder erst nach längerer Zeit zurück, so hört der Besitzer mit dem Augenblicke des Entlaufens auf Halter zu sein.

Das Halterverhältnis wird ferner dadurch beendet, daß der Halter zwar weiter Besitzer des Tieres bleibt, aber nicht mehr für sich besitzen will oder nur noch vorübergehend selbstnütziger Besitzer sein will. Wer ein Tier verkauft und es noch einige Zeit für den Käufer in Verwahrung nimmt, ist nicht mehr selbstnütziger Besitzer und Halter des Tieres, sondern hat nur noch für den Halter, den Käufer, die Führung der Aufsicht übernommen. Der Käufer und unmittelbare Besitzer eines Tieres, welcher Wandlung erklärt, will nicht mehr für sich, sondern für den Verkäufer über das Tier verfügen. Er ist daher, sofern die Wandlung vollzogen wird, von dem Momente ab nicht mehr Halter des Tieres gewesen, in welchem dem Verkäufer die Erklärung, wandeln zu wollen, zugegangen ist. Verkauft aber jemand das ihm gehörige und von ihm bisher bewirtschaftete

---

[1]) Aehnlich wie im Text: Schwarz a. a. O. S. 30ff.; Hagelberg. a. a. O. S. 97ff.; Crome a. a. O. S. 1063 Anm. 14 und wohl auch Planck a. a. O. Anm. 2c zu § 833. Anders: Neumann a. a. O. Anm. 3b zu § 833; Górski a. a. O. S. 63; v. Weinrich a. a. O. S. 65; Linckelmann a. a. O. S. 87; Lohrmann a. a. O. S. 30 und Schumann a. a. O. S. 14, welcher den Eigentumsverlust betont.

[2]) A. A. Hagelberg a. a. O. S. 99.

Gut, um Pächter desselben zu werden, so bleibt er Halter der zum Inventar gehörigen Tiere, da er weiter für sich über dieselben verfügen will.

§ 11.

C. Die Möglichkeit der Tierhaltung durch mehrere Personen.

Eine Tierhaltung durch mehrere Personen ist an sich entweder so denkbar, daß mehrere nebeneinander — als Mitbesitzer —, oder so, daß mehrere übereinander — als unmittelbarer, mittelbarer und entfernt mittelbarer Besitzer — dasselbe Tier halten.

Eine Tierhaltung mehrerer Personen im Sinne der Koordination ist möglich. Steht ein Tier im Mitbesitz einer Anzahl von Personen, so üben diese gemeinschaftlich oder durch ihren gemeinsamen Vertreter die tatsächliche Herrschaft über das Tier aus.[1])

Im Verhältnis der Subordination ist dagegen eine Tierhaltung mehrerer Personen nicht möglich.[2]) Da das Halten eines Tieres die tatsächliche Herrschaft über dasselbe bedeutet und eine tatsächliche Herrschaft im Sinne der Subordination unteilbar ist, so kann entweder nur der unmittelbare oder nur der mittelbare oder nur der entfernt mittelbare Besitzer Halter des Tieres sein. Ein gleichzeitiges Halten von Besitzern verschiedener juristischer Gradesnähe widerspricht auch dem Gefährdungs-Interesse-Prinzip. Von dem Verpächter, welcher sein Gut nebst Inventar auf fünf Jahre verpachtet, wird man kaum sagen können, daß er in seinem Interesse andere den Gefahren aussetzt, welche durch die zum Inventar gehörigen Tiere drohen. Nur der juristisch nächststehende, als Halter qualifizierte Besitzer ist im Sinne des Rümelinschen Prinzipes Tierhalter, da nur er in seinem — andere ausschließenden — Interesse die Gesellschaft gefährdet. Er ist allein der tatsächliche Herr des Tieres. Ebenso ist nicht der Nießbrauchsbesteller, sondern der Nießbraucher, nicht der Pfandschuldner, sondern der Pfandgläubiger, nicht der Vermieter, sondern der Dauermieter Tierhalter. Es ist daher nicht jeder Besitzer nach allgem. Landrecht, sondern nur der juristisch Nächststehende Tierhalter. Wir müssen somit unserer Definition am Schlusse des § 9 die Worte hinzufügen[3]): Kommen danach Besitzer verschiedener juristischer Gradesnähe als Tierhalter in Betracht, so ist nur der juristisch Nächststehende Tierhalter.

---

[1]) Da § 830 B.G.B., wie im § 9 der Arbeit ausgeführt ist, auf § 833 keine Anwendung findet (anders v. Liszt, Die Deliktsobligationen S. 108), so haften mehrere Halter gemäß § 840 Abs. 1 als Gesamtschuldner und nicht pro rata, wie Isay in Iherings Jahrb. S. 318 meint.

[2]) Anders: Schumann a. a. O. S. 14; Neumann a. a. O. Anm. 3 zu § 833; Schwarz a. a. O. S. 38.

[3]) vgl. den formell gleichen Zusatz bei Litten a. a. O. S. 131.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.